

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2007

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung für die Sonntage von Reminiscere, 4. März 2007, bis einschließlich Ostermontag, 9. April 2007 . . . . .	62	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) . . . . .	70
Kanzelabkündigung für den Ostersonntag, 8. April 2007 . . . . .	62	Presbyteriumswahl 2008 . . . . .	70
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG),  des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG),  des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG),  der Verordnung zur Durchführung des Kirchen- gesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungs- verordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)  und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) . . . . .	63	Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG) . . . . .	70
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AG PfdG) . . . . .	65	Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz . . . . .	76
Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	65	Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz – MWG) . . . . .	86
Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG) . . . . .	67	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2008 . . . . .	88
Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg . . . . .	68	Hinweis auf einen Sonderdruck . . . . .	92
Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	69	Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlags- und Besetzungsrechts der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen . . . . .	92
		Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen . . . . .	92
		hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen . . . . .	92
		Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg . . . . .	92
		Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide zur Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide. . . . .	93
		Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord. . . . .	93
		12. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . . . . .	94
		Satzung des Fachausschusses Melancthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. . . . .	94
		Satzung für den Fachausschuss Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. . . . .	96
		Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. . . . .	98
		Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd . . . . .	100

---

**Inhalt**


---

	Seite		Seite
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach . . . . .	105	Fortbildungsseminare des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	113
Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid . . . . .	108	Informationsveranstaltungen im Landeskirchenamt . . . . .	114
Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg . . . . .	112	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .	114
Verwaltungslehrgang II 2008/2009 . . . . .	112	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	114
Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 21. bis 23. Mai 2007 im FFFZ Düsseldorf . . . . .	113	Literaturhinweise . . . . .	117

---

**Kanzelabkündigung  
für die Sonntage von Reminiscere,  
4. März 2007,  
bis einschließlich Ostermontag, 9. April 2007**

Zum zweiten Schwerpunkt der 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT 2006/2007 bitten wir Sie, den folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeinde,

in Kreuz und Auferstehung setzt Gott unverrückbare Zeichen für die Gegenwart seines Reiches. Völlig zutreffend greift die 48. Aktion von BROT FÜR DIE WELT dies auf, indem sie sagt: Jetzt gelten „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“.

Zu den Spielregeln Gottes gehören so grundlegende Dinge wie die: Dass alle Menschen einen dauerhaften Zugang zu ausreichenden Grundnahrungsmitteln haben, damit sie gesund und aktiv ihr gemeinsames Leben gestalten können. Dazu gehören auch faire Bedingungen in einer globalisierten Lebensmittelproduktion und -verteilung.

Die 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT mischt sich als „Anwalt der Armen“ mit ihren Spielregeln der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ein. Projekte und Programme in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort unterstützen gezielt in Mosambik, in Togo, Bangladesch oder Brasilien.

Mitmachen kann jede und jeder von uns: Über die Aktion „Fairer Kaffee in den Kirchen“, durch ein Umdenken im eigenen Konsum- und Einkaufsverhalten. Oder durch eine Kollekte. Die erbitte ich auch in diesem Gottesdienst von Ihnen für die 48. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“. Damit Gottes Spielregeln zum Zuge kommen – für eine gerechte Welt.

Ich grüße Sie herzlich,

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung  
für den Ostersonntag, 8. April 2007**

Zum zweiten Schwerpunkt der 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT 2006/2007 bitten wir Sie, den folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Nikolaus Schneider, zu verlesen:

Liebe Gemeinde,

in unseren Ostergottesdiensten feiern wir Jesus Christus als den auferstandenen Herrn.

Mit unseren Gottesdiensten und mit unserem Leben setzen wir mitten in der Welt Zeichen für sein Reich des Friedens und der Gerechtigkeit.

Die 48. Aktion von BROT FÜR DIE WELT greift diesen evangelischen Grundgedanken auf, wenn sie sagt: Von Ostern her gelten „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“.

Zu den Spielregeln Gottes gehören so grundlegende Dinge wie die: Dass alle Menschen einen dauerhaften Zugang zu ausreichenden Grundnahrungsmitteln haben, damit sie gesund und aktiv ihr gemeinsames Leben gestalten können. Dazu gehören auch faire Bedingungen in einer globalisierten Lebensmittelproduktion und -verteilung.

Die 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT mischt sich als „Anwalt der Armen“ mit ihren Spielregeln der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ein. Projekte und Programme in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort unterstützen gezielt in Mosambik, in Togo, Bangladesch oder Brasilien.

In diesem Ostergottesdienst erbitte ich von Ihnen eine Kollekte als Ausdruck des Glaubens an den lebendigen Christus. Eine Kollekte für die 48. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“.

Damit Gottes Spielregeln zum Zuge kommen – für eine gerechte Welt.

Ich grüße Sie herzlich,

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen  
in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen  
und Verbänden**

**in der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Pfarrstellengesetz – PStG),

**des Kirchengesetzes zur Ausführung und  
Ergänzung des Kirchengesetzes  
über die dienstrechtlichen Verhältnisse  
der Pfarrerinnen und Pfarrer**

**in der Evangelischen Kirche der Union**  
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG),

**des Kirchengesetzes über die Durchführung  
der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich  
und die Umlagen**

**in der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG),

**der Verordnung zur Durchführung des  
Kirchengesetzes über die Durchführung  
der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich  
und die Umlagen in der**

**Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz –  
DVO-FAG)

**und der Ordnung über die Besoldung  
und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der  
Vikarinnen und Vikare**

(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)

**Vom 11. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird ein neuer § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1a

(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Planungskonferenz).

(2) Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, im Vorlauf zu der Planungskonferenz die aktuellen Personaldaten und die fortgeschriebenen Prognosedaten für den Pfarrdienst in den Kirchenkreisen zu erheben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Daten bilden die Grundlage der planerischen Überlegungen für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das daraus zu entwickelnde Rahmenkonzept für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes.“

2. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung ausgeübt.“

4. § 17 Abs. 1 Buchstabe a) hat für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

„a) In jedem zweiten Besetzungsfall“

5. § 17 Abs. 2 hat für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

„(2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium im nächsten Besetzungsfall das Wahlrecht aus, soweit dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2006 (KABl. S. 158), wird auf der Grundlage von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574), wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. Hinter § 15 wird ein neuer § 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 15a  
(zu § 73 PfdG)

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

(2) Der Ruf in die Pfarrstelle wird von der Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes ausgesprochen. Dieser hat zuvor mit der abgebenden und der aufnehmenden Anstellungskörperschaft das Benehmen herzustellen. Erfolgt der Ruf in eine Pfarrstelle nicht innerhalb desselben Kirchenkreises, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer bisher tätig war, ist auch das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand des abgebenden oder aufnehmenden Kirchenkreises herzustellen.“

**Artikel 3**

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

„3. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4“.
- b) Hinter Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(8) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungsbeitragsanteil errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer).“
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
- „(9) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Pfarrbesoldungsumlage).“
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. Nach § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a

- (1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.
- (2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landes-synode nichts anderes beschließt.
- (3) Die Kosten der Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.“
4. Nach § 15 wird ein neuer § 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 15a

- (1) Die Landeskirche zahlt den Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- (2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungssicherungsbeitragsanteil errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und -beamte).“

#### Artikel 4

##### Änderung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1999 (KABl. S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlagen nach § 7 Abs. 8 und 9 sowie § 15a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden vom Landeskirchenamt quartalsweise ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verlieren Pfarrfrauen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, werden die beim bisherigen Dienstherrn verbrachten Zeiten bei der Ermittlung des Anspruchs nach kirchlichem Recht berücksichtigt.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Treten Pfarrfrauen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst über und werden Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Ermittlung des Anspruchs auf Sonderzahlung nur deshalb nicht berücksichtigt, weil der neue Dienstherr den kirchlichen Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichstellt, bleibt der Anspruch für die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten nach dieser Ordnung erhalten. Gleiches gilt für einen Wechsel in den sonstigen kirchlichen Dienst, soweit dort eine Sonderzahlung nicht gewährt wird.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrfrauen und Pfarrer oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des

aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstoffall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes, für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) die Landeskirche.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.“

#### Artikel 6

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 7

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 3 am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 3 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AG PfdG)

Vom 11. Januar 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007, wird auf der Grundlage von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch

Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „besonders begründeten“ gestrichen.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

### Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)

Vom 11. Januar 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(zu §§ 7 und 93 Abs. 1 KBG.EKD)

##### Zuständigkeitsregelungen

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG.EKD genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt auch für Maßnahmen nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 49 bis 51, 55 bis 58, 63, 70 bis 73 und 83 KBG.EKD.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung.

(3) Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stellen für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.

#### § 2

(zu § 50 KBG.EKD)

##### Arbeitszeit, Beurlaubung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf Antrag auch ohne die in § 50 Abs. 1 KBG.EKD genannten Gründe eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden.

(2) Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung gilt § 50 Abs. 2 und 4 KBG.EKD entsprechend. § 50 Abs. 3 KBG.EKD wird mit der Maßgabe entsprechend angewendet, dass Maßnahmen der Personalplanung und -steuerung der jeweiligen Anstellungskörperschaft Vorrang haben vor den persönlichen Interessen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf oder auf Probe.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung beantragt, sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unter Einbeziehung aller beamtenrechtlich relevanten Regelungen auf die Folgen hinzuweisen.

## § 3

(zu § 51 KBG.EKD)

**Sabbatjahrregelung**

(1) § 78b Abs. 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG.NRW) findet keine Anwendung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 78b Abs. 4 LBG.NRW in sinngemäßer Anwendung der Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrfrauen und Pfarrer (Sabbatjahrregelung) vom 29. Mai 1998 bewilligt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Für diesen Personenkreis gilt § 78b Abs. 4 LBG.NRW mit den landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung für Lehrerinnen und Lehrer.

## § 4

(zu §§ 60 ff KBG.EKD)

**Wartestand**

Die §§ 60 ff. KBG.EKD finden für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung sind, keine Anwendung.

## § 5

(zu § 60 KBG.EKD)

**Wartestand**

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56 bis 58 KBG.EKD nicht möglich ist.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt zuständig. Es hat die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und eventuell Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, die oder der Dienstvorgesetzte sowie das Leitungsgremium der Anstellungskörperschaft sind zu hören.

(3) Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen vom Beginn des Verfahrens bis zum Beginn des Wartestandes ganz oder zeitweise die Ausübung des Dienstes untersagen.

## § 6

(zu § 66 Abs. 1 KBG.EKD)

**Beginn des Ruhestandes für Lehrkräfte**

Fällt bei Professorinnen und Professoren der Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats dieser Vorlesungszeit in den Ruhestand.

## § 7

(zu § 92 KBG.EKD)

**Kirchenbeamtenvertretungen**

Bei der Vorbereitung zur Regelung des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Verband kirchlicher Mitarbeiter zu beteiligen.

## § 8

(zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD)

**Mitwirkung der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Anstellungskörperschaften in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchen-

beamten bedürfen in folgenden Fällen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Bestätigung der Ernennung (Art. 68 Abs. 2 Kirchenordnung),
2. Rücknahme der Ernennung (§ 11 KBG.EKD),
3. Abordnung, Zuweisung und Versetzung (§§ 56 bis 58 KBG.EKD),
4. Wiederberufung eines Wartestandsbeamten (§ 63 KBG.EKD),
5. Wiederberufung eines Ruhestandsbeamten (§ 73 KBG.EKD),
6. Entlassung und Widerruf (§§ 76 bis 83 KBG.EKD).

(2) Die jeweilige Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG.EKD) teilt dem Landeskirchenamt mit, welche Beschlüsse sie über Erziehungsurlaub und Freistellung gefasst hat.

## § 9

**Ergänzungen des KBG.EKD**

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz der EKD auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich das Dienstrecht nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt.

(4) Die Regelungen des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948, geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 3), bleiben unberührt.

## § 10

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKKBG) in der Fassung vom 11. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), tritt mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

## **Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

(Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG)

**Vom 12. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann der Kreissynodalvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zulassen. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann der Kreissynodalvorstand ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkennen. Voraussetzung ist die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(4) Die Kirchensteuerpflicht besteht nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

### § 2

(1) Eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 oder Zuerkennung nach § 1 Abs. 2 setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Kreissynodalvorstand,
- b) die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will; das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist zu hören.

(2) Der Antrag ist im Falle des § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Bekanntgabe der Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde zu stellen; der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kreissynodalvorstand bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 13 Presbyterwahlgesetz) seine Entscheidung getroffen haben kann.

(3) Ein Antrag auf Zulassung der Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss er die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

(5) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; der andere Kreissynodalvorstand ist zu hören.

(6) Die Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes sind endgültig. Sie sind dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, im Falle des Absatzes 5 auch dem anderen Kreissynodalvorstand, schriftlich mitzutei-

len. Gibt der Kreissynodalvorstand dem Antrag statt, so weist er auf die Rechtswirkungen hin.

(7) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) wird mit der Entscheidung wirksam.

### § 3

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen nach § 1 Abs. 3 erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(3) Das Mitglied kann auf die Rechte aus der Zulassung oder Zuerkennung verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er diesem Presbyterium zugeht.

### § 4

Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

### § 5

Begründet ein Mitglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, so hat es das Recht zu wählen, welcher dieser Kirchengemeinden es angehören will. Es soll dieses Recht binnen eines Jahres nach dem Zuzug ausüben.

### § 6

Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 3 bleibt unberührt.

### § 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 2) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz  
zum Abschluss der gliedkirchlichen  
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft  
in besonderen Fällen  
über die landeskirchlichen Grenzen hinweg**

**Vom 11. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zur gliedkirchlichen Vereinbarung**

Der als Anlage beigefügten gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

**Artikel 2**

**Aufhebung der Vereinbarung mit der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 3) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Aufhebung der Vereinbarung mit der  
Evangelischen Kirche der Pfalz**

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 2) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Aufhebung der Vereinbarung mit der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 46) wird aufgehoben.

**Artikel 5**

**Übergangsregelung**

Eine auf Grund einer der in Artikel 2 bis 4 genannten Vereinbarungen zuerkannte Gemeindegliederung in besonderen Fällen bleibt auch nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehen.

**Artikel 6**

**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräget

**Anlage**

**Vereinbarung über die  
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

**§ 1**

**Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

**§ 2**

**Voraussetzung**

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

**§ 3**

**Verfahren**

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes; Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft auf Grund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht

zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

#### § 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubiger sind, bleibt unberührt.

#### § 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

#### § 7 Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in beson-

deren Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

## **Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 11. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 130 Buchstabe c) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD durch das Kirchengesetz zur Trauagende vom 13. Mai 2006 beschlossene Vorlage „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (ABI.EKD S. 279) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

#### § 2

Die in der Trauagende im Abschnitt „Gottesdienstliche Ordnungen“ enthaltenen Liturgien werden für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

#### § 3

(1) Die in dem Abschnitt „Texte“ der Trauagende enthaltenen Stücke werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch einzelner Texte gegen andere Texte, die für den evangelischen Traugottesdienst geeignet sind, ist möglich.

#### § 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die sich auf den Abschnitt „Die Trauung“ im Ersten Teil der von der Synode der EKD am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, beziehenden Regelungen nach

a) dem Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABI. S. 38) und

b) dem Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 1989 (KABI. S. 42)

sowie

c) die Notverordnung zur Erprobung des Entwurfs der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evange-

lischen Kirche im Rheinland vom 19. März 2004 (KABI. S. 454)

außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Verwaltungskammergesetz – VwKG)

**Vom 11. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Dezernates“ die Wörter „oder einer Abteilung“ eingefügt.

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

**Presbyteriumswahl 2008**

**Kirchengesetz  
betreffend die Übertragung des  
Presbyteramtes  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Presbyterwahlgesetz – PWG)

**Vom 11. Januar 2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Ausführung von Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Einleitung**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums
- § 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 7 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Wahlverzeichnis
- § 10 Terminplan
- § 11 Beschwerde
- § 12 Abkündigungen

**B. Das Wahlverfahren**

**I. Beginn des Wahlverfahrens**

- § 13 Beginn des Wahlverfahrens
- § 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

**II. Wahlvorschlagsverfahren**

- § 17 Vertrauensausschuss
- § 18 Gemeindeversammlung
- § 19 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Aufstellen der Vorschlagsliste
- § 22 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste
- § 23 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

**III. Wahlverfahren**

- § 24 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 25 Wahlvorstand
- § 26 Briefwahl
- § 27 Verfahren bei der Briefwahl
- § 28 Wahlhandlung
- § 29 Auszählen der Stimmen
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**IV. Abschluss des Wahlverfahrens**

- § 32 Amtseinführung

**C. Besondere Wahlverfahren**

- § 33 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 34 Wahl durch das Presbyterium
- § 35 Wechsel des Wahlverfahrens

**D. Schlussbestimmungen**

- § 36 Ausführungsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten

**Einleitung**

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen. Die Ausübung kirchlicher Wahl

geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- b) – zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, sowie
  - am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist und
  - die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Mitglieder der Kirchengemeinde, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindegliederungsgesetz erworben haben, sind nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.

(4) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 2

#### Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann solchen Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Theologinnen und Theologen sowie solchen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, die Pfarrstellen verwalten oder verwaltet haben, nicht übertragen werden; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie. Nicht wählbar sind ferner Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen.

### § 3

#### Amtszeit

Das Presbyteramt wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 4

#### Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, findet die nächste Wahl frühestens nach zwei Jahren statt.

### § 5

#### Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

- a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4,
- b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6,
- c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8,
- d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10,
- e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Veränderungen der Mitgliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der nächsten Presbyterwahl zu berücksichtigen.

### § 6

#### Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 13) vorliegen.

### § 7

#### Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festzustellen, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

### § 8

#### Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen und die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter den Wahlbezirken zuordnen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl über eine Gesamtvorschlagsliste, sie kann ausnahmsweise auch wahlbezirksweise erfolgen.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

(3) In großen oder ausgedehnten Kirchengemeinden oder Wahlbezirken können die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde verschiedenen Stimmbezirken zugeordnet werden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

### § 9

#### Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage, die Konfirmationsvermerke für die unter 16-Jährigen und die Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

### § 10

#### Terminplan

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach

einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

#### § 11

##### Beschwerde

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist diese schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium einzulegen. Hilft das Presbyterium der Beschwerde nicht ab, entscheidet darüber der Kreissynodalvorstand oder ein von der Kreissynode eingesetzter Wahlausschuss. Diesem gehören die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Der Kreissynodalvorstand oder der Wahlausschuss nach Abs. 1 entscheidet endgültig.

(3) Auf das Beschwerderecht und dessen Fristen ist bei der Zustellung oder in den Abkündigungen hinzuweisen.

(4) Die Entscheidungen über die Beschwerde müssen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 10 erfolgen.

#### § 12

##### Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

### B. Das Wahlverfahren

#### I. Beginn des Wahlverfahrens

#### § 13

##### Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

#### § 14

##### Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwölf Tagen, beginnend mit der ersten Abkündigung, zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses und der Wahltag werden an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise, die das Presbyterium festzulegen hat, bekannt gegeben. Dabei sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.

#### § 15

##### Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

Hält ein Mitglied der Kirchengemeinde das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Beschwerde einlegen.

#### § 16

##### Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Presbyteriums zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Bekanntgabe nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt.

(3) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

### II. Wahlvorschlagsverfahren

#### § 17

##### Vertrauensausschuss

(1) Vor Beginn des Wahlverfahrens beruft das Presbyterium einen Vertrauensausschuss.

(2) Dem Vertrauensausschuss gehören an:

- a) mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) weitere Mitglieder der Kirchengemeinde die nach § 2 wählbar sind; ihre Zahl muss höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a). Den Vorsitz regelt das Presbyterium.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, kann für jeden Wahlbezirk ein Bezirksvertrauensausschuss gebildet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

(5) Für das Verfahren und die Beschlussfassung des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

#### § 18

##### Gemeindeversammlung

(1) Mindestens zwei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens hat das Presbyterium eine Gemeindeversammlung durchzuführen.

(2) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme

des Amtes, die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter, die Mitglieder des Vertrauensausschusses und den weiteren Gang des Verfahrens und fordert die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, dem Vertrauensausschuss bis zum Ende der Vorschlagsfrist (§ 19), Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

#### § 19

##### **Wahlvorschlagsverfahren**

(1) Mit Beginn des Wahlverfahrens unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl (vgl. § 18 Abs. 2) und fordert sie auf, binnen einer Frist von zehn Werktagen Wahlvorschläge einzureichen. Für die Form der Bekanntgabe gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt, da sonst keine Wahl stattfinden kann. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

#### § 20

##### **Wahlvorschläge**

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Vertrauensausschuss einreichen.

(2) Sofern Wahlbezirke gebildet wurden, sollen die vorgeschlagenen Mitglieder der Kirchengemeinde dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.

(3) Der Vertrauensausschuss kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen.

(4) Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Mitgliedes der Kirchengemeinde muss dem Vorschlag beigefügt sein.

#### § 21

##### **Aufstellen der Vorschlagsliste**

(1) Der Vertrauensausschuss prüft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt in eigener Verantwortung die Vorschlagsliste auf. Alle Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(2) Die Zahl der Vorgeschlagenen muss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigen, damit eine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jede Bezirkswahlvorschlagsliste.

#### § 22

##### **Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste**

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bedenken gegen einzelne Wahlvorschläge oder das Verfahren des Vertrauensausschusses sind unverzüglich mit dem Vertrauensausschuss zu klären.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied der Kirchengemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sie haben das Recht der Beschwerde, worauf hinzuweisen ist.

(3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste

fest. Es fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.

#### § 23

##### **Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste**

(1) Kann das Presbyterium keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, berichtet es dem Kreissynodalvorstand über die bisherige Kandidatensuche.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Vorschlagsfrist um zehn Werktage verlängern. In dieser Zeit begleitet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium.

(3) Liegt auch danach keine ausreichende Vorschlagsliste vor, kann der Kreissynodalvorstand nach Absatz 4 verfahren oder das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu ein Jahr verschieben. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan neu auf. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums endet erst mit der Einführung der Mitglieder des neuen Presbyteriums.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 30 Abs. 3, 31, 32 und 33 Abs. 2.

### **III. Wahlverfahren**

#### § 24

##### **Vorbereitung der Wahlhandlung**

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Kirchengemeinde sind persönlich in schriftlicher Form durch Wahlbenachrichtigung und in sonstiger geeigneter Weise möglichst umfassend zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Ort und Zeit der Wahl werden in der kirchlichen und örtlichen Presse veröffentlicht sowie durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt gegeben. Die Vorgeschlagenen werden der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung vorgestellt. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Mitglieder der Kirchengemeinde ihr Wahlrecht ausüben können.

#### § 25

##### **Wahlvorstand**

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand der die Wahlhandlung leitet und bestimmt die oder den Vorsitzenden. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Mitglieder der Kirchengemeinde, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

#### § 26

##### **Briefwahl**

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am vierten Werktag vor dem Wahlsonntag beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(5) Das Presbyterium kann mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes beschließen, dass jede und jeder Wahlberechtigte mit der Wahlbenachrichtigung (§ 24) einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

### § 27

#### Verfahren bei der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein, im Falle des § 26 Absatz 5 mit der Wahlbenachrichtigung anstelle des Briefwahlscheins, und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem zuständigen Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ enthalten.

(3) Für Hilfsbedürftige gilt § 28 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung, im Falle des § 26 Absatz 5 auch, ob die Wahlbenachrichtigung beigefügt ist, und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(5) Stellt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wahlverzeichnis fest, dass die Stimmabgabe bereits durch Urnenwahl erfolgt ist, bleibt die Briefwahl unberücksichtigt.

(6) Wahlbriefe, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

### § 28

#### Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitgliedes der Kirchengemeinde bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem Stimmzettel nach amtlichem Muster abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

(4) Bei Wahlen nach § 8 Abs. 1 (Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch

jeweils höchstens so viele Namen wie Presbyterstellen zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Mitglied der Kirchengemeinde darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

### § 29

#### Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.

(2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

### § 30

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Werktages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung soll binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.

(4) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 31

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht der Beschwerde abzukündigen. Bei einer Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Ergebnis in allen Wahlbezirken bekannt zu geben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde erhoben und nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit einer Beschwerde hätte gerügt werden können.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Beschwerderecht der Mitglieder der Kirchengemeinde gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Vorstehende Regelung gilt entsprechend im Falle des § 30 Abs. 4. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Abkündigung des Nachrückens.

#### IV. Abschluss des Wahlverfahrens

##### § 32

##### Amtseinführung

(1) Die neu und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen, nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen ist.

(2) Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden.

(3) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das folgende Gelübde ab:

„Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?“

Verspricht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, dass die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?“

Darauf antworten sie:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelübde erinnert.

(4) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

(5) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(6) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

(7) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Kirchenordnung zu berichten.

(8) Für die im Verfahren nach § 23 Abs. 4 Gewählten gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Der Einführungstag muss im Rahmen des Terminplans liegen.

#### C. Besondere Wahlverfahren

##### § 33

##### Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen oder Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur außerhalb eines Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnte in einem Wahlverfahren die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, ist nach Abschluss des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 zu verfahren.

(3) Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 2 und 4, 30 Abs. 3, 31 und 32 Abs. 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Berufung eines Mitgliedes der Kirchengemeinde, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat,

kann nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

##### § 34

##### Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 14 bis 16 und 24 bis 30 Abs. 2 werden die Presbyterinnen und Presbyter durch das Presbyterium gewählt. Die Wahl wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an beiden vorherigen Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums erhält. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

##### § 35

##### Wechsel des Wahlverfahrens

(1) Die Art des Wahlverfahrens kann geändert werden, wenn besondere Gründe einen Wechsel ratsam erscheinen lassen. Eine Änderung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Presbyteriums. Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde und der Beschluss des Presbyteriums einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Änderung der Art des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einladung zu einer Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung. Das Presbyterium muss zu einer Gemeindeversammlung einladen, wenn 50 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde es schriftlich beantragen. Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

(3) Eine erneute Änderung der Art des Wahlverfahrens ist erst nach Ablauf von zwei turnusmäßigen Wahlverfahren möglich.

#### D. Schlussbestimmungen

##### § 36

##### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

##### § 37

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. Januar 1995 (KABl. S. 4) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

### **Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz**

714297

Az. 01-26

Düsseldorf, 5. März 2007

Die Kirchenleitung hat am 1./2. März 2007 folgende Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz beschlossen.

Das Landeskirchenamt

### **Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz**

**Vom 1./2. März 2007**

Auf Grund von § 36 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 2007 erlässt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

#### **Zu § 1 Wahlberechtigung**

Zu Absatz 1

1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden einheitlich am Sonntag, 28. Oktober 2007, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§§ 13, 14 PWG).
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen Beginn des Wahlverfahrens und Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde für diese Wahl erhalten.
4. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Ev. Kirche im Rheinland (siehe Anhang).
5. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
6. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
7. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Ev. Kirche im

Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Ev. Kirche im Rheinland fort (§ 11a Abs. 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).

8. Wahlberechtigt sind auch unter 16-Jährige, die konfirmiert sind.
9. Getaufte Religionsmündige, die in die Kirchengemeinde aufgenommen sind, sind den konfirmierten Mitgliedern der Kirchenordnung gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 2 Abs. 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).

#### **Zu § 2 Wählbarkeit**

Zu Absatz 1 Satz 1

1. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 43 bis 48 der Kirchenordnung.
2. Mitglieder der Kirchengemeinde, die erst im Verlauf der vierjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.
3. Zivildienstleistende sind als Presbyterinnen und Presbyter wählbar, da sie keine beruflich Mitarbeitenden im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind.

Zu Absatz 1 Satz 2

Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk, als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 20 Abs. 2 PWG). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2

1. Zum Presbyteramt wählbar sind auch jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen, sowie Prädikantinnen und Prädikanten.  
Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie. Professorinnen und Professoren der Theologie sind solche an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat. Nicht wählbar sind Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand.
2. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG).

#### **Zu § 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**

Zu Absatz 2

Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.

**Zu § 6****Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**

Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gem. § 5 Abs. 1 PWG bzw. Art. 18 der Kirchenordnung sind auch in diesem Fall zu beachten.

**Zu § 8****Wahlbezirke, Stimmbezirke**

Zu Absatz 1

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind. Es kann auch nur ein Wahlbezirk gebildet werden, der das gesamte Gebiet der Kirchengemeinde umfasst.

**Zu § 9****Wahlverzeichnis**

Zu Absatz 1

1. In das Wahlverzeichnis sind außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen, wie z.B. den Konfirmationsvermerk für die unter 16-Jährigen aufzunehmen.
2. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz (GZG). Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
4. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
5. Vor Auslegung muss eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
  - Erreichen der Altersgrenze,
  - Todesfall,
  - Austritt aus der Kirche,
  - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
  - Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,
  - Eintragung der Mitglieder der Kirchengemeinde, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 PWG erfüllen werden,
  - Konfirmationsjahr.
6. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verwendung einer Kartei der Mitglieder der Kirchengemeinde als Wahlverzeichnis darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Mitglieder der Kirchengemeinde eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, dass von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde tatsächlich im Wahlverzeichnis stehen, so muss die Auskunft darauf beschränkt werden.

**Zu § 10****Terminplan**

1. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, die Wahl in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht, die in der Zeit von drei Monaten vor Beginn des turnusmäßigen Wahlverfahrens bis sechs Monate nach dem turnusmäßigen Wahltermin stattfinden.

In diesen Fällen muss das Wahlverfahren spätestens ein Jahr nach der Veränderung der Kirchengemeinden abgeschlossen sein.

**Zu § 11****Beschwerde**

Zu Absatz 1

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes oder des von der Kreissynode eingesetzten Wahlausschusses wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch einen Bediensteten der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen.

**Zu § 12****Abkündigungen**

„Ortsübliche Bekanntmachung“ kann bedeuten: Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegung im Gemeindeamt, im Schaukasten, als Aushang, in der örtlichen Presse etc. Die genaue Art und Weise regelt das Presbyterium.

**Zu § 13****Beginn des Wahlverfahrens**

Das Wahlverfahren beginnt am Sonntag, 28. Oktober 2007, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Kirchengemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.

**Zu § 14****Auslegung des Wahlverzeichnisses**

Zu Absatz 2

Zur Art und Weise der Bekanntgabe vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 12 PWG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet auch die Verpflichtung für die unter 16-jährigen Konfirmierten sich selbst darum zu kümmern, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden.

**Zu § 15****Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses**

Zu Absatz 1

Die „Nichteintragung“ fällt ebenfalls unter den Begriff der „Unvollständigkeit“.

**Zu § 16**  
**Schließung des Wahlverzeichnisses**

Zu Absatz 2

1. „Offenbare Unrichtigkeit“ bedeutet, dass der Irrtum für jeden klar erkennbar sein muss. Die „offenbaren Unrichtigkeiten“ können bis zum Wahltag einschließlich korrigiert werden,
2. „Amtliche Benachrichtigung“ meint nur die Benachrichtigung einer staatlichen Behörde.
3. Die Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ des Wahlverzeichnisses zu erläutern und mit Datum und Unterschrift eines Mitgliedes des Presbyteriums oder des Wahlvorstandes zu versehen.

**Zu § 17**  
**Vertrauensausschuss**

Zu Absatz 2

1. Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen Bezirksvertrauensausschuss, so wird auch ein gesamtgemeindlicher Vertrauensausschuss gebildet. Dieser stellt gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Mitarbeiterwahlgesetzes (MWG) die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden auf. Abweichend von Satz 1 kann mit dieser Aufgabe auch einer der Bezirksvertrauensausschüsse betraut werden.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vertrauensausschuss und eine Kandidatur für das Presbyterat sind unschädlich. Bei der Beschlussfassung über die eigene Person gilt Art. 27 Abs. 5 der Kirchenordnung entsprechend.
3. Der Vorsitz des Vertrauensausschusses wird nicht automatisch von der vorsitzenden Person des Presbyteriums wahrgenommen.
4. Zu Buchstabe b:  
Zu der Mitgliedschaft im Vertrauensausschuss vgl. auch die Ausführungsbestimmungen zu § 2 PWG.

**Zu § 19**  
**Wahlvorschlagsverfahren**

Zu Absatz 1

Der Hinweis im Gesetz auf § 14 Abs. 2 PWG bedeutet das Erfordernis von zwei gottesdienstlichen Abkündigungen. Die Frist zur Benennung von Wahlvorschlägen endet am 9. November 2007.

**Zu § 20**  
**Wahlvorschläge**

Der Vertrauensausschuss soll auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen und allen anderen gemeindlichen Gruppen und Kreisen auf der Vorschlagsliste achten.

Zu Absatz 1

Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Vertrauensausschusses oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Mitglieder der Kirchengemeinde können sich selbst vorschlagen. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes. Die Frist gilt nicht für den Vertrauensausschuss. Er kann bis zur Abgabe der Vorschlagsliste an das Presbyterium Wahlvorschläge einbringen.

Zu Absatz 2

Vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 2 (zu Absatz 1 Satz 2) PWG.

**Zu § 21**  
**Aufstellen der Vorschlagsliste**

Zu Absatz 1

Wahlvorschläge, die nach Auffassung des Vertrauensausschusses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in der Vorschlagsliste nachrichtlich aufzuführen. Die endgültige Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist allein dem Presbyterium vorbehalten, vgl. § 22 Abs. 2 PWG.

**Zu § 22**  
**Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste**

Zu Absatz 1

Bei seiner Entscheidung soll das Presbyterium die Voten des Vertrauensausschusses mit einbeziehen.

Zu Absatz 2

1. Zu den gesetzlichen Erfordernissen vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 PWG.
2. Ein Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind oder die ein anderes, nicht aufgenommenes Mitglied der Kirchengemeinde vorgeschlagen haben. Außer den im Gesetz Genannten hat kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme anderer Mitglieder der Kirchengemeinde in die Vorschlagsliste ist nicht gegeben.

**Zu § 23**  
**Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste**

Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyterwahlgesetz einsetzt. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:

- Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
- Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
- Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
- Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
- Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?

Zu Absatz 3

Ein Grund für das Aussetzen der Wahl wäre die Herabsenkung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter oder der Wechsel der Art des Wahlverfahrens.

Zu Absatz 4

Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 4 entsprechend.

**Zu § 24**  
**Vorbereitung der Wahlhandlung**

Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.

Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der

Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt oder verteilt. In beiden Fällen müssen jeweils der Name und die Nummer aus dem Wahlverzeichnis enthalten sein. Ein allgemeines Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend. Im Falle von § 26 Absatz 5 (allgemeine Briefwahl) muss die Wahlbenachrichtigung zusätzlich die persönliche Versicherung enthalten.

### **Zu § 25 Wahlvorstand**

Mitglieder der Kirchengemeinde, die zur Wahl stehen, können keinem Wahlvorstand angehören. Mitglieder des Wahlvorstandes können in einem beliebigen Wahlbezirksverzeichnis der Kirchengemeinde aufgeführt sein.

### **Zu § 26 Briefwahl**

Zu Absatz 3

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag vor dem Wahlsonntag bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Kirchengemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.

Zu Absatz 5

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung gemäß § 27 Abs. 2 PWG muss der Wahlbenachrichtigung beigelegt sein.
2. Zur Definition eines „amtlichen Wahlumschlags“ siehe Ausführungsbestimmungen zu § 27 Absatz 1 PWG.

### **Zu § 27 Verfahren bei der Briefwahl**

Zu Absatz 1

Ein amtlicher Wahlumschlag ist ein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag.

Zu Absatz 3

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4

Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

### **Zu § 28 Wahlhandlung**

Zu Absatz 1

Die Wahl kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden. Dies ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes möglich.

Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2

1. Vor Beginn der Wahl stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wählerinnen und Wähler und die Vertrauensperson sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3

1. Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, ob die Stimmzettel in einen amtlichen (mit Siegel versehenen) Wahlumschlag gesteckt werden. Die Stimmzettel müssen jedenfalls verdeckt in die Wahlurne gelangen.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
  - sie nicht amtlich sind,
  - sie nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
  - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
  - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
  - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
  - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
  - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
  - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
  - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4

In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

### **Zu § 29 Auszählen der Stimmen**

Zu Absatz 1

1. „Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.
2. Die in der Wahlurne/den Wahlurnen befindlichen Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.
3. Bei der Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand andere Presbyteriumsmitglieder und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde zur Hilfe hinzuziehen.

**Zu § 30****Feststellen des Wahlergebnisses**

Zu Absatz 2

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Abs. 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3

Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben.

Zu Absatz 4

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 33 Abs. 2 PWG eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

**Zu § 31****Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Zu Absatz 1

1. Die Abkündigung des Wahlergebnisses soll die Nennung des Ergebnisses aller Kandidatinnen und Kandidaten, nicht nur das der Gewählten beinhalten.
2. Die Beschwerdefrist beginnt mit der zweiten Abkündigung.

Zu Absatz 2

1. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.

Gegenstand der Anfechtung einer Wahl können nicht sein:

- Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlzeichnisses,
  - Zurückweisung eines Wahlvorschlags.
2. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat das Presbyterium bzw. der Kreissynodalvorstand oder der von der Kreissynode eingesetzte Wahlausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

**Zu § 32****Amtseinführung**

1. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen möglichst an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
2. Maßgebend für das Datum der Neubildung des Presbyteriums ist der Einführungstermin der Presbyteriumsmitglieder. Bei mehreren Einföhrungsterminen ist der letzte Einführungstermin der Kirchengemeinde maßgebend.

**Zu § 33****Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung**

Zu Absatz 2

Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens gem. § 33 Abs. 2 ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.

**Zu § 35****Wechsel des Wahlverfahrens**

Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Anlage 1**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 11 PWG)

**Muster****Rechtsmittelbelehrung****Beschwerde**

Gegen \_\_\_\_\_ kann innerhalb von \_\_\_\_\_ nach Zustellung der Entscheidung/nach der Abkündigung am \_\_\_\_\_ Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Presbyterium der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

(Bezeichnung und Anschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe einzulegen.

**Anlage 2**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 9 PWG)

**Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis**

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Beides kann im Gemeindeamt oder Gemeindebüro in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten eines Mitgliedes der Kirchengemeinde unterliegen dem Datenschutz und sind für die Allgemeinheit nicht öffentlich.

Bei der öffentlichen Auslegung des Wahlzeichnisses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde nur sein Recht wahrnehmen darf, zu überprüfen, ob es in das Wahlverzeichnis aufgenommen worden ist und ob die Angaben zur Person richtig und vollständig sind.

Öffentliche Auslegung bedeutet also nicht, dass Eintragungen eingesehen werden dürfen, die personenbezogene Daten von anderen Mitgliedern der Kirchengemeinde enthalten. Das Wahlverzeichnis muss ständig im Gewahrsam von Mitarbei-

tenden der Kirchengemeinde bleiben, die auf Anfrage eines Mitgliedes der Kirchengemeinde Auskunft über dessen Eintragung geben. Das selbstständige Blättern und Suchen im Wahlverzeichnis durch ein Mitglied der Kirchengemeinde ist nicht zulässig.

Weitere Informationen hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 9 des Presbyterwahlgesetzes enthalten.

### Anlage 3

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 14 und § 19 PWG)

#### Muster für die Abkündigung gemäß § 14 und § 19 PWG

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am \_\_\_\_\_ wird das Leitungsorgan unserer Kirchengemeinde, das Presbyterium, neu gewählt.

Das Wahlverfahren beginnt heute mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Es enthält alle wahlberechtigten Mitglieder unserer Kirchengemeinde. Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Konfirmierte können auch wählen, wenn sie unter 16 Jahre alt sind.

Das Wahlverzeichnis liegt für zwölf Tage bis zum \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_ (Ort) aus. Bitte vergewissern Sie sich während dieser Zeit, ob ihre Angaben richtig und vollständig sind.

Falls jemand einen Fehler in seinen Angaben entdeckt, kann er bis zum \_\_\_\_\_ beim Presbyterium \_\_\_\_\_ (Anschrift) Beschwerde unter Angabe von Gründen einlegen.

In unserer Kirchengemeinde werden \_\_\_\_\_ Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt gesucht. Außerdem sind \_\_\_\_\_ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetragen sein und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein (Art. 43 bis 48 der Kirchenordnung).

Um die Kandidaten-Vorschläge zu sammeln, hat das Presbyterium einen Vertrauensausschuss gebildet. Ihm gehören an: \_\_\_\_\_ (Namen).

Bitte schlagen Sie dem Vertrauensausschuss bis zum \_\_\_\_\_ Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende vor. Ihren Vorschlägen müssen die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt sein.

*(bei Bildung von Wahlbezirken)*

Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in \_\_\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyterinnen und Presbyter getrennt gesucht. Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengefasst. Damit kann jedes Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke wählen.

*(Falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 26 Abs. 5 PWG beschlossen hat, muss hier noch ein Hinweis ergänzt werden.)*

Weitere Einzelheiten können Sie dem Aushang an der Kirche/ dem Gemeindebrief/etc. entnehmen.

### Anlage 4

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 14 und § 19 PWG, schriftliche Veröffentlichung)

#### Muster für die Abkündigung gemäß § 14 und § 19 PWG – schriftliche Veröffentlichung für den Aushang –

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am \_\_\_\_\_ wird das Leitungsorgan unserer Kirchengemeinde, das Presbyterium, neu gewählt.

In unserer Kirchengemeinde werden \_\_\_\_\_ Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt gesucht. Außerdem sind \_\_\_\_\_ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen.

Um die Vorschläge zu sammeln, hat das Presbyterium einen Vertrauensausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. \_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

usw.

*(Bei Bildung von Bezirksvertrauensausschüssen müssen die Namen für jeden Wahlbezirk getrennt aufgeführt werden.)*

*(bei Bildung von Wahlbezirken)*

Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in \_\_\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyterinnen und Presbyter getrennt gesucht:

Wahlbezirk 1 \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Wahlbezirkes) (Anzahl)

Presbyterinnen oder Presbyter

Wahlbezirk 2 \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Wahlbezirkes) (Anzahl)

Presbyterinnen oder Presbyter

usw.

Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengefasst. Damit kann jedes Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke wählen.

*(Bei Bildung von Wahlbezirken und bezirkswise Wahl muss das Muster entsprechend geändert werden.)*

Wer

- Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
- am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist,

kann bis zum \_\_\_\_\_ Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende vorschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetragen sein und nach den Bestimmungen der Kirchen-

ordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein (Art. 43 bis 48 der Kirchenordnung).

(Bitte die Art. 43 bis 48 KO hier einfügen.)

Als beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind (Art. 46 der Kirchenordnung).

(Bitte den Art. 46 KO hier einfügen.)

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen muss beigefügt sein. Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Vertrauensausschusses oder beim Gemeindeamt \_\_\_\_\_ (Ort, Anschrift) abgegeben werden.

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ liegt das Wahlverzeichnis im/in der \_\_\_\_\_ (Ort) aus. Es enthält den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift aller wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde sowie den Konfirmationsvermerk für die unter 16-Jährigen. Bitte vergewissern Sie sich während dieser Zeit, ob ihre Angaben richtig und vollständig sind. Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Falls jemand einen Fehler in seinen Angaben entdeckt, kann er bis zum \_\_\_\_\_ beim Presbyterium \_\_\_\_\_ (Anschrift) schriftlich Beschwerde unter Angabe von Gründen einlegen.

(Falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 26 Abs. 5 PWG beschlossen hat, muss hier noch ein Hinweis ergänzt werden.)

Anlage 5

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 24 PWG)

Wahlbenachrichtigungskarte

**Wahlbenachrichtigung für die Presbyteriumswahl 2008**

Am **24. Februar 2008** werden die Leitungsgremien (Presbyterien) in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland neu gewählt.

Sie sind in das Wahlverzeichnis eingetragen und können im umseitig genannten Wahlraum wählen. Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, können Sie **bis Dienstag, 19. Februar 2008, 24 Uhr, Briefwahlunterlagen** beantragen. Ihren Antrag können Sie schriftlich mit dieser Karte oder mündlich (nicht telefonisch) beim Presbyterium stellen. Ihr Antrag wird auch von den Pfarrerinnen und Pfarrern oder dem Gemeinde-/Verwaltungsamt gerne entgegengenommen.

Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ihr Presbyterium \_\_\_\_\_

**Ich beantrage die Ausstellung eines Briefwahlscheins für die Presbyteriumswahl 2008.**

Vor-, Zuname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Der Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen)

soll an meine obige Adresse gehen

soll an mich an folgende Anschrift verschickt werden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Anlage 6

a) Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 27 PWG)

Muster

Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk/Stimmbezirk: \_\_\_\_\_  
Nr. des Wahlverzeichnisses: \_\_\_\_\_  
Familiennamen: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_  
wohnhaft: \_\_\_\_\_

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl des Presbyteriums am \_\_\_\_\_ (Wahltag) durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Versicherung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muss. In dem amtlichen Wahlumschlag muss sich der Stimmzettel befinden. Der amtliche Wahlumschlag muss verschlossen sein.

Der Wahlbrief muss spätestens bis zum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr; bei \_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: zuständiger Wahlvorstand)

eingehen oder während der Wahlzeit einem Mitglied des zuständigen Wahlvorstandes übergeben werden.

Ort, Datum

(Siegel) Das Presbyterium

b) Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 26 Abs. 5 und § 27)

**Persönliche Versicherung der/des Wahlberechtigten**

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beige-fügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

oder (bei Hilfsbedürftigen) der Vertrauensperson

Die/Der Wahlberechtigte hat mich

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

beauftragt, als ihre/seine Vertrauensperson den im beiliegen- den Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, dass ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

**Anlage 7**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 28 Abs. 3 und 4 PWG)

**Muster**

**Presbyterin/Presbyter  
(Gesamtvorschlagsliste)**

**Stimmzettel** (Siegel)

für die Wahl zum Presbyterium

der Evangelischen \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde

am \_\_\_\_\_ (Wahlsonntag)

Auf diesem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch pro Wahlbezirk höchstens so viele Namen, wie Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind.

Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.

Wahlbezirk 1/Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: \_\_\_\_\_

Nr.	Namen, Vorname, Anschrift	ankreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>

usw.

Wahlbezirk 2/Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: \_\_\_\_\_

Nr.	Namen, Vorname, Anschrift	ankreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>

usw.

**Anlage 8**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 28 Abs. 3 PWG):

**Muster**

**Presbyterin/Presbyter**

*(Falls die Wahl ausnahmsweise wahlbezirksweise durchgeführt wird.) (Wahlbezirk 1)*

**Stimmzettel** (Siegel)

für die Wahl zum Presbyterium

der Evangelischen \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde

am \_\_\_\_\_ (Wahlsonntag)

Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind, in unserer Kirchengemeinde/unserem Wahlbezirk also \_\_\_\_\_.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Nr.	Namen, Vorname, Anschrift	ankreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>

usw.

**Anlage 9**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 28 Abs. 3 PWG):

**Muster**

**beruflich Mitarbeitende**

**Stimmzettel** (Siegel)

für die Wahl zum Presbyterium

der Evangelischen \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde

am \_\_\_\_\_ (Wahlsonntag)

Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens \_\_\_\_\_ (Zahl) Namen angekreuzt werden.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Nr.	Namen, Vorname, Anschrift	ankreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>

usw.

**Anlage 10**

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 29 Abs. 2 PWG)

**Muster**

**Niederschrift über die Presbyteriumswahl**

**1. Bei der Wahl durch die Mitglieder der Kirchengemeinde (§ 28 PWG)**

**a) Niederschrift über die Wahlhandlung**

Ev. \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk \_\_\_\_\_

Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am \_\_\_\_\_

in der \_\_\_\_\_ Kirche (im Gemeindehaus) in \_\_\_\_\_ statt.

Sie wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

- 1. \_\_\_\_\_  
(Vorsitz) (Stellvertreter/in)
- 2. \_\_\_\_\_  
(Mitglied) (Stellvertreter/in)
- 3. \_\_\_\_\_  
(Mitglied) (Stellvertreter/in)

Die Wahlhandlung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr mit Gebet eröffnet.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Name)

stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, dass die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Mitgliedes der Kirchengemeinde wurde an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde(n) \_\_\_\_\_ Stimmzettel übergeben, und zwar:

- 1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
- 2. für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Die Stimmabgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis vermerkt.

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft, die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen abge-sondert und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe blieben gemäß § 27 des Presbyterwahlgesetzes unberücksichtigt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Name)

schloss die Wahlhandlung mit Gebet.

Der Wahlvorstand:

\_\_\_\_\_  
(Name/Vorsitz) (Name) (Name)

**b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 29 Abs. 1 PWG)**

Im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet\* und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen. Die Stimmzettel wurden zusammen mit den anderen in der Urne befindlichen Stimmzetteln gezählt.

Die Zahl der Umschläge betrug \_\_\_\_\_, die Zahl der Stimmzettel \_\_\_\_\_, die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben, \_\_\_\_\_.

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. \_\_\_\_\_ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes gesondert gezählt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

- 1. Es erhielten Stimmen  
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	
_____	
_____	

- 2. Es erhielten Stimmen  
(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	
_____	
_____	

\* Bei der Bildung von Wahlbezirken muss die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

vorgelesen	genehmigt	unterschrieben
_____	_____	_____
(Unterschriften Wahlvorstand)		

**c) Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 30 Abs. 1 PWG)**

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf fristgemäße schriftliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt \_\_\_\_\_.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Außerdem nahmen die Mitglieder des Wahlvorstandes:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Namen)

an der Sitzung teil.

Nach Überprüfung der Zählung der Stimmen stellt das Presbyterium folgendes Endergebnis fest:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

a) Da nur \_\_\_\_ Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

b) Da nur \_\_\_\_ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

c) Zwischen dem/der gewählten Presbyter/Presbyterin \_\_\_\_\_ und der/dem gewählten beruflich Mitarbeitenden \_\_\_\_\_, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Zwischen ihnen wurde das Los gezogen. Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
usw.		

Damit sind als beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium gewählt:

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
usw.		

**2. Bei der Wahl durch das Presbyterium – Kooptationsverfahren (§ 34 PWG)**

Ev. \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
 (Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche (im Gemeindehaus) in \_\_\_\_\_ die Presbyteriumswahl statt.

Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl eingeladen. Es sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Namen)

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus \_\_\_\_ Mitgliedern zusammen.

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums \_\_\_\_ Stimmzettel, und zwar:

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

\_\_\_\_ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.

Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis: \*

1. Es erhielten Stimmen  
 (Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1)

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
usw.		

\* Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund eines Ausschließungsgrundes nach Artikel 45 Absatz 1 der Kirchenordnung ein Losentscheid erforderlich wird, ist der Niederschrift noch Ziffer 1c „Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium“ Möglichkeit c) beizufügen.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
usw.		

2. Es erhielten Stimmen  
 (beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
usw.		

Damit sind als beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium gewählt:

Nr. Familienname, Vorname und Wohnsitz Anzahl der Stimmen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

usw.

Zur Besetzung der \_\_\_\_\_ Stellen, für die die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt worden ist, wurde ein zweiter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis führte:

1. Es erhielten Stimmen (Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1)

Nr. Familienname, Vorname und Wohnsitz Anzahl der Stimmen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

usw.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Nr. Familienname, Vorname und Wohnsitz Anzahl der Stimmen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

usw.

2. Es erhielten Stimmen (beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

Nr. Familienname, Vorname und Wohnsitz Anzahl der Stimmen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

usw.

Damit sind als beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium gewählt:

Nr. Familienname, Vorname und Wohnsitz Anzahl der Stimmen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

usw.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Das Presbyterium)

Anlage 11

Zu den Ausführungsbestimmungen (§ 32 Abs. 4 PWG):

Muster

Niederschrift über die Einführung

Ev. \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ (Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche in \_\_\_\_\_ die Einführung der neu und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums statt.

Die Einführung ist am vorhergegangenen Sonntag in allen Gottesdiensten abgekündigt worden.

Die Mitglieder des Presbyteriums wurden von Pfarrerin/Pfarrer \_\_\_\_\_ eingeführt.

Die nachstehend aufgeführten neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums

\_\_\_\_\_

(Namen)

legten dabei das in § 32 Absatz 3 Presbyterwahlgesetz vorgeschriebene Gelübde ab.

Die nachstehend aufgeführten wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums

\_\_\_\_\_

(Namen)

wurden an ihr Gelübde erinnert.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Unterschriften/Wahlvorstand)

Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium

(Mitarbeiterwahlgesetz – MWG)

Vom 11. Januar 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 18 Absatz 3 i.V.m. Artikel 46 Absatz 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Beruflich Mitarbeitende werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 2007 entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Wählbar sind die beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen auf Grund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindegemeinschaft in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ihrer Anstellungskirchengemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind beruflich Mitarbeitende eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört.

(3) Nicht wählbar sind beruflich Mitarbeitende, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

(4) Im Übrigen richtet sich die Wählbarkeit der Mitarbeitenden nach den Vorschriften des § 2 des Presbyterwahlgesetzes.

### § 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitarbeitenden, die mindestens eins betragen muss, wird durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt.

(2) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert (Artikel 18 Abs. 3 Kirchenordnung).

(3) Die Zahl der gewählten Mitarbeitenden im Presbyterium darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten (Artikel 18 Abs. 3 Kirchenordnung).

(4) § 6 und § 7 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 4

(1) Die zu wählenden Mitarbeitenden werden auf Grund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) Die Vorschlagsliste wird vom Vertrauensausschuss aufgestellt. Der Vertrauensausschuss nimmt für die Aufstellung Vorschläge aus der Gemeinde und aus dem Kreise der Mitarbeitenden entgegen. § 20 Abs. 1, 3 und 4 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung. Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste.

(3) Auch in den Kirchengemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Bezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

### § 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als beruflich Mitarbeitende zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt keine Vorschlagsliste zustande, so gehören dem Presbyterium keine beruflich Mitarbeitenden an.

### § 6

Wird die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums gemäß § 34 des Presbyterwahlgesetzes durch das Presbyterium vollzogen, so wird auch die Wahl von Mitarbeitenden zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

### § 7

Unbeschadet der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden im Presbyterium auch bei Beendigung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses oder bei einer länger als sechs Monate dauernden Beurlaubung.

### § 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium vom 12. Januar 1995 (KABI. S. 9) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

### Terminplan zur Presbyteriumswahl 2008

Die Kirchenleitung hat gemäß § 10 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70) den Termin für den **Wahlsonntag** auf den **24. Februar 2008** festgesetzt und den nachstehenden Terminplan zur Presbyteriumswahl 2008 beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2008	Vorschrift
im 1. Halbjahr 2007	gegebenenfalls: Beschluss über den Einsatz eines Wahlausschusses – Kreissynode –	§ 11 Abs. 1 PWG
Bis 30.06.2007	1. Beschlussmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (ggfs. Beschluss über Ausnahmefall der Bezirkswahl) sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 8 Abs. 1 und 2 PWG
	2. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet und Mitteilung an den Kreissynodalvorstand – Presbyterium –	§ 8 Abs. 3 PWG
	3. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter – Presbyterium –	§ 7 PWG
	4. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden – Presbyterium –	§ 3 MWG, § 7 PWG
	5. Bei einer Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter: Beschlussmäßige Feststellung der veränderten Zahl der Presbyterinnen und Presbyter und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 6 PWG
	6. Bei einer Veränderung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden: Beschlussmäßige Feststellung der veränderten Zahl und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 3 MWG, § 6 PWG
	7. Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 26 Abs. 5 PWG
	8. Berufung eines Vertrauensausschusses – Presbyterium –	§ 17 PWG
	9. Entscheidung über die Art der persönlichen Wahlbenachrichtigung (ggfs. Absprache innerhalb des Kirchenkreises)	§ 24 PWG
Bis 12.08.2007	1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung	Artikel 35 KO, § 18 PWG
Bis 19.08.2007	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung	Artikel 35 KO, § 18 PWG
Bis 26.08.2007	<b>Gemeindeversammlung</b> Unterrichtung über	§ 18 PWG
	a) Bedeutung des Amtes einer Presbyterin/eines Presbyters	
	b) Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes	
	c) Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	
	d) Zahl der zu wählenden Mitarbeitenden	
	e) Mitglieder des Vertrauensausschusses	
	f) Bildung von Wahlbezirken	
	g) Gesamtvorschlagsliste oder Bezirksvorschlagsliste	
	h) Bekanntmachung des Wahltages	
	i) den weiteren Gang des Verfahrens	
	j) Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Ende der Vorschlagsfrist (09.11.2007) – Presbyterium –	§ 19 PWG
Bis 27.10.2007	1. Beschlussmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein Gottesdienst stattfindet und ortsübliche Bekanntgabe – Presbyterium –	§ 12 PWG



Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2008	Vorschrift
Bis 29.11.2007	Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen	§ 22 Abs. 2, § 11 PWG
Bis 06.12.2007	<u>Bei Nichtabhilfe durch das Presbyterium:</u> Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Presbyterium, Kreissynodalvorstand oder von der Kreissynode berufener Wahlausschuss –	§ 11 PWG
Bis 08.12.2007	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag	§ 22 Abs. 3 PWG
	Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium –	§ 16 PWG
09.12.2007	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 22 Abs. 3 PWG
09.12.2007 bis 17.02.2008	Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der schriftlichen Wahlbenachrichtigung, Bestimmung, wann die Wahlbenachrichtigung evtl. mit der allgemeinen Briefwahl verschickt wird. Festlegung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem die Briefwahlunterlagen angefordert werden können. Einladung zur Wahl	§§ 24, 25 PWG
Bis 03.02.2008	1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung	Artikel 35 KO, § 24 PWG
Bis 10.02.2008	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung	Artikel 35 KO, § 24 PWG
Bis 17.02.2008	Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten – Presbyterium –	§ 24 PWG
19.02.2008, 24.00 Uhr	Ende der Antragsfrist für die Briefwahl	§ 26 Abs. 3 PWG
<b>24.02.2008</b>	<b>Wahlsonntag</b>	§ 28 PWG
24.02.2008	Prüfung, ob Wahlbriefe bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen sind – Wahlvorstand, Presbyterium –	§ 27 PWG
Bis 28.02.2008	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten – Presbyterium –	§ 30 PWG
Bis 29.02.2008	Zugang der Benachrichtigung der Gewählten	§ 30 PWG
02.03.2008	Früheste erste Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 31, § 11 PWG
05.03.2008	Ende der Frist für die Annahmeerklärung der Wahl	§ 30 Abs. 3 PWG
09.03.2008	Früheste zweite Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 31, § 11 PWG
11.03.2008	Ersatzwahl, sofern ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl ablehnt	§ 30 Abs. 3 und 4 PWG
14.03.2008	Ende der Beschwerdefrist	§ 31 Abs. 2 und § 11 PWG
Bis 20.03.2008	Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden – Presbyterium – <u>Bei Nichtabhilfe:</u> Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden und an das Presbyterium – Kreissynodalvorstand oder von der Kreissynode eingesetzter Wahlausschuss –	§ 11 Abs. 1 PWG
Bis 26.03.2008	Zugang der Bescheide an die Beschwerdeführenden Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder	§ 32 Abs. 1 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2008	Vorschrift
16.03.2008	früheste Abkündigung	§ 32 PWG
30.03.2008	späteste Abkündigung	
23.03.2008	Amtseinführung der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder	
06.04.2008	frühester Einführungstermin	
	spätester Einführungstermin	

**Anlage zum Terminplan  
im Fall von § 23**  
(nicht ausreichende Vorschlagsliste)

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2008	Vorschrift
Bis 15.11.2007	Bericht an den Kreissynodalvorstand über die bisherige Kandidatensuche – Presbyterium –	§ 23 PWG
Bis 21.11.2007	Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – Kreissynodalvorstand –	§ 23 PWG
Bis 03.12.2007	Verlängerung der Vorschlagsfrist und Begleitung des Presbyteriums – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 23 Abs. 2 PWG
Bis 06.12.2007	Prüfung der weiteren Wahlvorschläge, beschlussmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 22 Abs. 1 und 2 PWG
	<u>Bei weiterhin nicht ausreichender Vorschlagsliste:</u>	§ 23 Abs. 3 PWG
	Entscheidung über weitere Vorgehensweise Anhalten des Wahlverfahrens und Verschiebung der Wahl oder Entscheidung, dass das Presbyterium die Wahl nicht durchführt und die Vorgeschlagenen als gewählt gelten – Kreissynodalvorstand –	§ 23 Abs. 4 PWG
Bis 10.12.2007	Zugang der Bescheide an die Betroffenen	
Bis 17.12.2007	Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung der Wahlvorschläge	§ 11 Abs. 1 PWG
Bis 20.12.2007	Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden – Presbyterium –	§ 11 Abs. 1 PWG
	<u>Bei Nichtabhilfe:</u>	
	Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden und an das Presbyterium – Kreissynodalvorstand oder von der Kreissynode eingesetzter Wahlausschuss –	
Bis 21.12.2007	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag	§ 22 Abs. 3 PWG
	Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium –	§ 16 PWG
Bis 23.12.2007	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlags	§ 22 Abs. 3 PWG
	Vorbereitung der Wahl	§§ 24, 25 PWG
	<b>zum weiteren Verlauf siehe Terminplan</b>	

### **Presbyterwahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2008**

Für die Presbyteriumswahl 2008 wird wieder ein Sonderdruck erstellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, Muster und erläuternde Übersichten sowie den Terminplan enthält.

Das Heft kann beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, E-Mail Abteilung.V@ekir-lka.de, kostenlos bestellt werden.

Die Auslieferung erfolgt voraussichtlich im Mai 2007.

Das Landeskirchenamt

### **Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlags- und Besetzungsrechts der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen**

711991

Az. 11-20-2

Düsseldorf, 9./10. Februar 2007

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 2007 (Nr. 9, 1.12) sind die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlags- und Besetzungsrechts durch die Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Mai 2003 – zu ändern.

Zu streichen ist: „– sowie Pastorinnen und Pastoren im 5. Jahr des Sonderdienstes bzw. seiner Verlängerung –“.

Das Vorschlags- und Besetzungsrecht wird für die genannten Personen nicht mehr wahrgenommen.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen**

704260

Az. 15-02-20:0004

Düsseldorf, 27. Dezember 2006

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlass vom 6. Dezember 2006 (MBL 2006 S. 822) Hinweise zur sozialen Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gegeben, die wir nachstehend veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Dezember 2006  
– B 3170 – 12.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 12. Dezember 2005 (SMBl. NRW 203204) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2

Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pfllegetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind im Jahre 2006 zu zahlen:

- zu 37,506 v.H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger,
- zu 62,494 v.H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Im Jahre 2007 sind die Beiträge wie folgt zu entrichten:

- zu 36,183 v.H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 63,817 v.H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Beiträge sind also nicht mehr fallbezogen an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Lediglich in den Fällen, in denen einzelfallbezogen (also nur für eine Person) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „31.12.2006“ durch die Angabe „30.06.2007“ und die Angabe „1.01.2007“ durch die Angabe „1.07.2007“ ersetzt.

### **Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg wird zum 1. April 2007 aufgehoben.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Veränderung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide zur  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Essenberg-Hochheide**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die mit Urkunde vom 18. November 1969 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Hochheide wird zum 1. April 2007 zur Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Grenze der Kommunalgemeinde Duisburg und der Kommunalgemeinde Moers mit dem Schwarzen Weg folgt die Grenze diesem in östlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zur Friedhofsallee, weiter in östlicher Richtung über die Mitte der Friedhofsallee bis zur nordöstlichen Ecke des Hubertusplatzes, von dort zum Alefskamp's und folgt dessen Verlauf (Straßenmitte) in südöstlicher Richtung bis zur Lauerstraße, weiter in südöstlicher Richtung der Duisburger Straße folgend bis zur Peterstraße, vor dort in östlicher Richtung bis zum Rheinufer, dem Rheinufer folgend in südlicher Richtung bis zur Grenze mit der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, dieser Grenze folgend in westlicher Richtung bis zur Autobahn (A 40), dem Verlauf der Autobahn in westlicher Richtung folgend bis zur Höhe Essener Bruch, von dort der Kommunalgrenze zwischen Moers und Duisburg nach Norden folgend bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide gehört zum Kirchenkreis Moers.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide hat vier Pfarrstellen. Dieses sind die bisherigen vier Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide.

**Artikel 5**

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist uniert.

**Artikel 6**

(1) Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide vom 18. November 1969 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
zur Änderung der Urkunde  
über die Errichtung des  
Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord**

**§ 1**

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 21. September 2000 (KABl. S. 317) wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96) in § 1 wie folgt geändert:

**§1**

1. Die Wörter „genannte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Köln-Mitte“ werden durch die Wörter „genannten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln-Mitte“ ersetzt.
2. Vor den Wörtern „die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes“ werden die Wörter „die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll“ eingefügt.
3. Hinter den Wörtern „die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes“ werden die Wörter „Evangelische Gemeinde Köln und die nachstehend genannte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch – die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein“ eingefügt.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes „Köln-Nord“ vom 16. Januar 2007 wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Siegel

7. Februar 2007  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

## 12. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 5. Dez. 2006/21. Sept. 2006/19. Sept. 2006

### § 1

#### 12. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der elften Änderung vom 6./15./17. Dezember 2005 (KABl. R. 2006 S. 291/KABl. W. 2006 S. 299/Ges.- u. VoBl. L. 2007 S. 465) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Kind,“
  - b) nach § 18 Abs. 5 Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:
 

„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt worden sind, verbleiben bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in der Stelle. Für die Berechnung des Stellenbeitrages gelten sie im Umfang von 70 % als teilzeitbeschäftigt. Der Prozentsatz ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend für ohne Besoldung beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit sich die Beitragspflicht nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Stelle im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 3 ergibt, wenn die Freistellung nach Vollendung des 55. Lebensjahres begonnen hat.“
2. Es wird folgender neuer § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

#### Versorgungssicherungsbeitrag

Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 5 % erhoben. Der Versorgungssicherungsbeitrag erhöht sich vom 1. Januar 2008 an jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5 Prozentpunkte bis auf 35 %. Der Versorgungssicherungsbeitrag ist von dem Dienstherrn zu entrichten, dem der Versorgungsfall zuzurechnen ist.“

3. In § 19 wird nach der Bezeichnung „§ 18“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ folgender Klammervermerk eingefügt: „(§ 18 und § 18a)“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ folgende Wörter eingefügt: „nach § 18“.

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angeschlossen:

„die Beiträge nach § 18a am 21. eines jeden Monats, für den die Versorgungsbezüge gezahlt werden.“

5. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Sind zu entrichtende Beiträge nicht oder unrichtig erhoben worden, so sind sie neu festzusetzen.“

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 15. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Detmold, den 6. Februar 2007

Lippische Landeskirche

Siegel

Lippischer Landeskirchenrat

## Satzung des Fachausschusses Melanchthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Vom 24. November 2006

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Fachausschuss Melanchthon-Akademie ist ein Fachausschuss der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region nach § 4 und § 9 der Verbandssatzung. Er ist ein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“, nachfolgend „Verband“ genannt, und trägt die Bezeichnung „Fachausschuss Melanchthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region“, nachfolgend „Fachausschuss“ genannt.

(2) Der Fachausschuss leitet die Verbandseinrichtung „Melanchthon-Akademie“, nachfolgend „Akademie“ genannt. Im Rahmen des § 9 der Verbandssatzung und dieser Satzung wird der Verband durch den Fachausschuss und dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es die Kirchenordnung und das Verbandsgesetz vorsehen, mit dem Siegel des Verbandes zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

(4) Die Akademie ist gemäß dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung (Weiterbildungsgesetz) als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt und arbeitet pädagogisch nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Fachausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, der Verbandssatzung und dieser Satzung.

## § 2 Zweck

(1) Die vom Fachausschuss geleitete Akademie ist eine Stätte der kirchlichen Erwachsenenbildung, der ökumenischen Dialoge, der interreligiösen Gespräche sowie der kulturellen, gesellschaftlichen und arbeitsweltlichen Integration in sozial-ethischer Verantwortung.

(2) Die Veranstaltungen der Akademie stehen allen an der Arbeit der Akademie Interessierten offen.

## § 3 Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Fachausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses und dessen Stellvertretung wird nach § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses kann die hauptamtliche Leitung sein.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses sollen für die Arbeit im Fachausschuss sachverständig sein. Sie sollen aus unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie aus dem Kreis der Honorarkräfte und der an den Lehrveranstaltungen Teilnehmenden kommen. § 8 Abs. 2 der Verbandsatzung ist anzuwenden. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung im Fachausschuss muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der die Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Mitglied des Fachausschusses vorher ab.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses aus, hat die Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

(5) Dem Fachausschuss sollen angehören:

1. die vom Vorstand des Verbandes berufene hauptamtliche Leitung der Akademie,
2. vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den Kreissynodalvorständen der vier Kölner Kirchenkreise vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden,
3. acht Mitglieder, die vom Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Fachausschusses zur Wahl durch die Verbandsvertretung vorgeschlagen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein. Sie oder er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die hauptamtliche Leitung und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder des Fachausschusses sind. An den Sitzungen können auf Einladung des Fachausschusses weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende des Verbandes ist zu den Sitzungen des Fachausschusses einzuladen. Dem Vorstand des Verbandes sind die Sitzungsprotokolle des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Fachausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvertretung oder der Verbandsvorstand dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses mit der Einrichtungsleitung personenidentisch ist, deren oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(11) Für den Fachausschuss gelten die Bestimmungen der Art. 24 bis 28 der Kirchenordnung sinngemäß.

(12) Für den Fachausschuss ist nach § 8 Nr. 5 der Verbandsatzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## § 4 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben des Fachausschusses sind:

1. das Veranstaltungsprogramm der Akademie in allen ihren Bereichen zu planen und durchzuführen und den Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen,
2. weitere Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung, der evangelischen Stadtakademiearbeit und der gesellschaftlichen Verantwortung zu planen und zu organisieren,
3. die ökumenischen Dialoge und die interreligiösen Gespräche zu pflegen.

(2) Veränderungen der Aufgaben bedürfen einer Satzungsänderung.

(3) Der Fachausschuss ist gegenüber der Verbandsvertretung des Verbandes für die Erfüllung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben verantwortlich. Der Jahresbericht ist nach § 8 Abs. 4 der Verbandsatzung zu erstatten.

(4) Der Fachausschuss hat nach § 9 Abs. 3 der Verbandsatzung folgende Befugnisse:

1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben,
2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich und der entsprechenden Eingruppierung für den Angestelltenbereich und die Dienstaufsicht über diese Mitarbeitenden,
3. die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.

(5) Der Fachausschuss arbeitet mit dem Verbandsvorstand, den anderen Ausschüssen und Einrichtungen des Verbandes zusammen und führt in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen gemeinsame Bildungs-, und Informationsveranstaltungen durch, und zwar auf örtlicher und überörtlicher Ebene.

## § 5 Aufgabenausführung durch die Akademie

(1) Der Fachausschuss bedient sich zur Ausführung der unter § 4 benannten Aufgaben der Akademie.

(2) Die Akademie erhält eine hauptamtliche Leitung. Die hauptamtliche Leitung ist dem Fachausschuss verantwortlich und untersteht dem Vorstand des Verbandes. Die Aufgaben und Vollmachten der hauptamtlichen Leitung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die hauptamtliche Leitung hat in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen zu sorgen.

(4) Die Fachkräfte der Akademie beraten die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise im Bereich des Verbandes und begleiten Veranstaltungen, soweit diese durch die Akademie finanziell gefördert werden bzw. soweit sie dazu beauftragt worden sind.

## § 6

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für den Fachausschuss und die Akademie kann im Rahmen des Verbandshaushaltes ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und eine eigene Kasse geführt werden. Der Haushaltsplan ist vom Fachausschuss nach den Richtlinien des Verbandes aufzustellen und dem Vorstandsvorstand zur Zustimmung und zur Herbeiführung des Feststellungsbeschlusses durch die Verbandsvertretung des Verbandes vorzulegen.

(2) Durch den nach Abs. 1 aufgestellten und von der Verbandsvertretung des Verbandes festgestellten Haushaltsplan der Akademie werden der Fachausschuss und die hauptamtliche Leitung der Akademie und deren Stellvertretung entsprechend Art. 32 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenordnung ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsansätze für die Akademie über die veranschlagten Mittel zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(3) Die Anordnungsberechtigung liegt nach der Verwaltungsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Daneben sind die hauptamtliche Leitung der Akademie und deren Stellvertretung anordnungsberechtigt.

(4) Für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Dem Vorstand des Verbandes ist je eine Abschrift des monatlichen Kassenabschlusses zur Kenntnis zu geben.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007, spätestens einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzungen für das Sozialwerk des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 29. April 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1991 (KABl. S. 285) und für die Melanchthon-Akademie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 29. November 1966 in der Fassung vom 25. Januar 1979 ihre Gültigkeit.

Köln, den 27. November 2006

Evangelischer Kirchenverband  
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Fachausschuss Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Vom 24. November 2006

## § 1

### Rechtsstellung

(1) Der Fachausschuss Diakonisches Werk des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist ein Fachausschuss der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region nach § 4 und § 9 der Verbandssatzung. Er ist ein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“, nachfolgend „Verband“ genannt, und trägt die Bezeichnung „Fachausschuss Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region“, nachfolgend „Fachausschuss“ genannt.

(2) Der Fachausschuss leitet die Verbandseinrichtung „Diakonisches Werk Köln und Region“, nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt. Im Rahmen des § 9 der Verbandssatzung und dieser Satzung wird der Verband durch den Fachausschuss und dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Diakonische Werk des Verbandes nimmt die Funktion eines regionalen Diakonischen Werkes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Diakoniegesetzes der Ev. Kirche im Rheinland wahr.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es die Kirchenordnung und das Verbandsgesetz vorsehen, mit dem Siegel des Verbandes zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

(4) Der Fachausschuss vertritt den Verband in den regionalen Arbeitsgemeinschaften nach dem jeweils geltenden Diakoniegesetz der Ev. Kirche im Rheinland.

(5) Der Verband und die ihn tragenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“ und dadurch zugleich dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ angeschlossen.

(6) Der Fachausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, der Verbandssatzung und dieser Satzung.

## § 2

### Zweck

(1) Das Diakonische Werk hat den Auftrag, den Menschen in Not die Liebe Christi in Wort und Tat zu verkündigen.

(2) Es hilft den im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, diesen Auftrag der Kirche zu erfüllen.

## § 3

### Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Fachausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses und dessen Stellvertretung werden nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses kann die hauptamtliche Leitung der Einrichtung sein.

(2) Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen. Die Mitglieder des Fachausschusses sollen für die Arbeit im Fachausschuss sachverständig sein. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung ist anzuwenden. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung im Fachausschuss muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der die Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Mitglied des Fachausschusses vorher ab.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses aus, hat die Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Dem Fachausschuss sollen angehören:

1. die vom Vorstand des Verbandes berufene hauptamtliche Leitung des „Diakonischen Werkes“,
2. vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den Kreissynodalvorständen der vier Kölner Kirchenkreise vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden,
3. vier Mitglieder, die vom Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Fachausschusses zur Wahl durch die Verbandsvertretung vorgeschlagen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein. Sie oder er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die hauptamtliche Leitung und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder des Fachausschusses sind. An den Sitzungen können auf Einladung des Fachausschusses weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende des Verbandes ist zu den Sitzungen des Fachausschusses einzuladen. Dem Vorstand des Verbandes sind die Sitzungsprotokolle des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Fachausschuss tagt in der Regel sechsmal jährlich. Der Fachausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvertretung oder der Vorstand dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses mit der Einrichtungsleitung personenidentisch ist, deren oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(11) Für den Fachausschuss gelten die Bestimmungen der Art. 23 bis 28 der Kirchenordnung sinngemäß.

(12) Für den Fachausschuss ist nach § 8 Nr. 5 der Verbandssatzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## § 4

### Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Fachausschuss nimmt für den Verband nach § 3 Nr. 4 der Verbandssatzung folgende diakonische Aufgaben und Maßnahmen wahr:

1. Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Fragen der Diakonie und Unterstützung bei der Durchführung ihrer gemeindlichen und kreiskirchlichen Arbeit,
2. Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Errichtung und Führung von Kindertagesstätten und Horten,
3. Beratung und Unterstützung der selbstständigen Heimträger und ihrer Einrichtungen,
4. fachspezifische und sozialpolitische Interessenvertretung,
5. Entwicklung von präventiven Angeboten zur Verhinderung von Notlagen und Krisen,
6. Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
7. Führung von Betreuungen Volljähriger und von Vormundschaften und Pflegschaften Minderjähriger im Rahmen des Vereins Ev. Jugend- und Familienhilfe Köln e.V.,
8. Beratung und Hilfen für Personen mit Behinderungen,
9. Beratung und Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (z.B. Nichtsesshafte, Obdachlose, straffällige Personen),
10. Beratung und Hilfen für suchtgefährdete Personen,
11. Beratung und Hilfen für überschuldete Personen,
12. Beratung und Hilfen für Migrantinnen und Migranten,
13. Angebote des mobilen sozialen Dienstes, der Familienpflege, häuslichen Pflege, Tagespflege,
14. Entwicklung und Aufbau einer zukunftsfähigen Seniorenarbeit, die der demographischen Entwicklung in der Gesellschaft Rechnung trägt, Aufbau von Kontakt- und Beratungsstellen, Entwicklung von Begegnungsstätten, Aufbau und Begleitung von Betreuungsgruppen, insbesondere in Kooperation mit den Kirchengemeinden,
15. Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie,
16. Mitarbeit in der Bahnhofsmision,
17. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und fachliche Anleitung von Praktikanten,
18. Durchführung von Sammlungen und Sachspenden für den diakonischen Bereich,
19. fachspezifische und sozialpolitische Mitwirkung in Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen,
20. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in den vorgenannten Arbeitsgebieten,
21. Beteiligung an grundlagenorientierten fachlichen Forschungsvorhaben und Untersuchungen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung diakonischer und sozialer Arbeit,
22. Fortentwicklung der diakonischen Aufgaben unter Aspekten gesellschaftlicher Entwicklungen und Erfordernisse, um stets zeitnah und sachgerecht bei veränderten

Bedarflagen Not leidenden Menschen adäquate Angebote machen zu können,

23. Trägerschaft für Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten,
24. Trägerschaft für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten,
25. Hilfe für Kinder und Familien in sozialen Brennpunkten.

(2) Veränderungen der Aufgaben bedürfen einer Satzungsänderung.

(3) Der Fachausschuss ist gegenüber der Vertretung des Verbandes für die Erfüllung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben verantwortlich.

(4) Der Fachausschuss hat nach § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung folgende Befugnisse:

1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben,
2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Verbandes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich und der entsprechenden Eingruppierung für den Angestelltenbereich und die Dienstaufsicht über diese Mitarbeitenden,
3. die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Verbandes.

(5) Der Fachausschuss arbeitet mit dem Vorstandsvorstand, den anderen Ausschüssen und Einrichtungen des Verbandes zusammen.

#### § 5

##### **Aufgabenausführung durch das Diakonische Werk**

(1) Der Fachausschuss bedient sich zur Ausführung der unter § 4 benannten Aufgaben des Diakonischen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk erhält eine hauptamtliche Leitung. Die hauptamtliche Leitung ist dem Fachausschuss verantwortlich und untersteht dem Vorstand des Verbandes. Die Aufgaben und Vollmachten der hauptamtlichen Leitung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die hauptamtliche Leitung sorgt im Auftrag des Fachausschusses für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 durch das Diakonische Werk. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Fachkräfte des Diakonischen Werkes beraten die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise im Bereich des Verbandes.

#### § 6

##### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Für den Fachausschuss und das Diakonische Werk kann ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und eine eigene Kasse geführt werden. Der Haushaltsplan ist vom Fachausschuss nach den Richtlinien des Verbandes aufzustellen und dem Vorstandsvorstand zur Zustimmung und zur Herbeiführung des Feststellungsbeschlusses durch die Vertretung des Verbandes vorzulegen.

(2) Durch den nach Abs. 1 aufgestellten und von der Vertretung des Verbandes festgestellten Haushaltsplan des Diakonischen Werkes werden der Fachausschuss und die hauptamtliche Leitung des Diakonischen Werkes und

deren Stellvertretung entsprechend Art. 32 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenordnung ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsansätze für das Diakonische Werk über die veranschlagten Mittel zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(3) Die Anordnungsberechtigung liegt nach der Verwaltungsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Daneben sind die hauptamtliche Leitung des Diakonischen Werkes und deren Stellvertretung anordnungsberechtigt.

(4) Für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Dem Vorstand des Verbandes ist je eine Abschrift des monatlichen Kassenabschlusses zur Kenntnis zu geben.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007, spätestens einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 19. April 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (KABl. S. 330) ihre Gültigkeit.

Köln, den 11. Dezember 2006

Evangelischer Kirchenverband  
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

**Vom 24. November 2006**

#### § 1

##### **Rechtsstellung**

(1) Der Fachausschuss für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist ein Fachausschuss der Vertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region nach § 4 und § 9 der Verbandssatzung. Er ist ein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“, nachfolgend „Verband“ genannt, und trägt die Bezeichnung „Fachausschuss für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region“, nachfolgend „Fachausschuss“ genannt.

(2) Der Fachausschuss leitet die Verbandseinrichtung „Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“, nachfolgend „Beratungsstelle“ genannt. Im Rahmen des § 9 der Verbandssatzung und dieser Satzung wird der Verband

durch den Fachausschuss und dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es die Kirchenordnung und das Verbandsgesetz vorsehen, mit dem Siegel des Verbandes zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

(4) Der Fachausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, der Verbandssatzung und dieser Satzung.

## § 2 Zweck

(1) Die vom Fachausschuss geleitete Beratungsarbeit der Beratungsstelle ist eine Aufgabe der Kirchengemeinden des Verbandes und ein Dienst dieser Kirchengemeinden am Nächsten. Sie wirkt so durch ihre jeweils spezifischen professionellen psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und sozialarbeiterischen Methoden in den Kirchengemeinden als Hilfe zur Seelsorge.

(2) In der Beratungsarbeit soll das individuelle seelische Leid von Menschen aufgenommen und ihnen zur Wahrnehmung neuer Lebensmöglichkeiten verholfen werden. Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Verarbeitung von seelischen Störungen und familiären Problemen helfen und ihnen Schutz und Entwicklung ermöglichen. Eltern soll sie Unterstützung und Ermutigung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei persönlichen und partnerschaftlichen Problemen vermitteln. Kinderlosen Erwachsenen soll die Beratungsarbeit Hilfe bei der Bewältigung von persönlichen Krisen und Partnerschaftsproblemen geben. Der Dienst der Beratungsstelle kann von jedem und jeder unabhängig von Religion, Weltanschauung und Nationalität in Anspruch genommen werden.

(3) Der Fachausschuss unterstützt mit präventiven Veranstaltungen, welche von der Beratungsstelle durchgeführt werden, die Arbeit der Kirchengemeinden. Durch fallübergreifende Kooperationen mit Fachkräften anderer sozialer Institutionen und regelmäßige Gremienarbeit ist die Beratungsstelle in das soziale Netzwerk vor Ort und überregional eingebunden.

(4) Ziel der vom Fachausschuss geleiteten Beratungstätigkeit der Beratungsstelle ist es, zunächst durch einen verstehenden Zugang die Lebenssituation der Ratsuchenden in ihrer Eingebundenheit in die Gemeinschaft zu erfassen. In einem dialogischen diagnostischen Prozess sollen gemeinsam mit den Ratsuchenden die Ursachen und Bedingungen von Krisen, konflikthafter Entwicklungen, Auffälligkeiten und Leiden herausgefunden werden. In der Beratungsarbeit wird versucht, die Schwierigkeiten bzw. Störungen zu lindern, zu verändern oder zu überwinden. Sie findet vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes ihre äußere Form in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen und in der Arbeit mit Paaren, Familien oder Gruppen.

## § 3 Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Fachausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses und dessen Stellvertretung werden nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses kann die hauptamtliche Leitung der Einrichtung sein.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses sollen für die Arbeit im Fachausschuss sachverständig sein und beispielsweise aus den Bereichen Theologie, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Sozialpädagogik und Recht kommen. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung ist anzuwenden. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung im Fachausschuss muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der die Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Mitglied des Fachausschusses vorher ab.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses aus, hat die Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

(5) Dem Fachausschuss sollen angehören:

1. die vom Vorstand des Verbandes berufene hauptamtliche Leitung der Beratungsstelle,
2. vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den Kreissynodalvorständen der vier Kölner Kirchenkreise vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden,
3. vier Mitglieder, die vom Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Fachausschusses zur Wahl durch die Verbandsvertretung vorgeschlagen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein. Sie oder er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die hauptamtliche Leitung und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder des Fachausschusses sind. An den Sitzungen können auf Einladung des Fachausschusses weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende des Verbandes ist zu den Sitzungen des Fachausschusses einzuladen. Dem Vorstand des Verbandes sind die Sitzungsprotokolle des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Fachausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvertretung oder der Verbandsvorstand dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses mit der Einrichtungsleitung personenidentisch ist, deren oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(11) Für den Fachausschuss gelten die Bestimmungen der Art. 24 bis 28 der Kirchenordnung sinngemäß.

(12) Für den Fachausschuss ist nach § 8 Nr. 5 der Verbandssatzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## § 4

**Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben des Fachausschusses erstrecken sich auf die Bereiche Erziehungs- und Familienberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Trennungsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung. Darüber hinaus umfasst die Beratungstätigkeit präventive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, erwachsenen Einzelpersonen und Multiplikatoren. Die Aufgabenbereiche ergänzen sich gegenseitig und entsprechen dem Konzept einer integrierten Beratungsstelle.

(2) Veränderungen der Aufgaben bedürfen einer Satzungsänderung.

(3) Der Fachausschuss ist gegenüber der Vertretung des Verbandes für die Erfüllung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben verantwortlich. Der Jahresbericht ist nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung zu erstatten.

(4) Der Fachausschuss hat nach § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung folgende Befugnisse:

1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben,
2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich und der entsprechenden Eingruppierung für den Angestelltenbereich und die Dienstaufsicht über diese Mitarbeitenden,
3. die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.

(5) Der Fachausschuss arbeitet mit dem Vorstand, den anderen Ausschüssen und Einrichtungen des Verbandes zusammen.

## § 5

**Aufgabenausführung durch die Beratungsstelle**

(1) Der Fachausschuss bedient sich zur Ausführung der unter § 4 benannten Aufgaben der Beratungsstelle.

(2) Die Beratungsstelle erhält eine hauptamtliche Leitung. Die hauptamtliche Leitung ist dem Fachausschuss verantwortlich und untersteht dem Vorstand des Verbandes. Die Aufgaben und Vollmachten der hauptamtlichen Leitung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Beratungstätigkeit wird durch die Mitarbeit von qualifizierten Fachkräften verschiedener Disziplinen, die in einem Team zusammenarbeiten, gewährleistet.

(4) Die Fachkräfte der Beratungsstelle beraten die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise im Bereich des Verbandes.

## § 6

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Für den Fachausschuss und die Beratungsstelle können im Rahmen des Verbandshaushaltes ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und eine eigene Kasse geführt werden. Der Haushaltsplan ist vom Fachausschuss nach den Richtlinien des Verbandes aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung und zur Herbeiführung des Feststellungsbeschlusses durch die Vertretung des Verbandes vorzulegen.

(2) Durch den nach Abs. 1 aufgestellten und von der Vertretung des Verbandes festgestellten Haushaltsplan

der Beratungsstelle werden der Fachausschuss und die hauptamtliche Leitung der Beratungsstelle und deren Stellvertretung entsprechend Art. 32 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenordnung ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsansätze für die Beratungsstelle über die veranschlagten Mittel zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(3) Die Anordnungsberechtigung liegt nach der Verwaltungsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Daneben sind die hauptamtliche Leitung der Beratungsstelle und deren Stellvertretung anordnungsberechtigt.

(4) Für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Dem Vorstand des Verbandes ist je eine Abschrift des monatlichen Kassenabschlusses zur Kenntnis zu geben.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 23. Juni 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2000 (KABl. S. 310) ihre Gültigkeit.

Köln, den 11. Dezember 2006

Evangelischer Kirchenverband  
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 und den §§ 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der

Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,  
Ev. Kirchengemeinde Frechen,  
Ev. Kirchengemeinde Horrem,  
Ev. Kirchengemeinde Hürth-Matthäus,  
Ev. Kirchengemeinde Porz,  
Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen,  
Ev. Kirchengemeinde Rondorf,  
Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß,  
Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf,  
Ev. Kirchengemeinde Weiden

übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Träger

- (1) Träger der gemeinsamen Gemeindeverwaltung sind:
- a) aus dem Kirchenkreis Köln-Nord die  
Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf  
Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf  
Ev. Kirchengemeinde Weiden
  - b) aus dem Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch die  
Ev. Kirchengemeinde Porz
  - c) aus dem Kirchenkreis Köln-Süd die  
Ev. Kirchengemeinde Frechen  
Ev. Kirchengemeinde Horrem  
Ev. Kirchengemeinde Hürth-Matthäus  
Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen  
Ev. Kirchengemeinde Rondorf  
Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß

## § 2

### Name, Sitz und Siegel der Gemeindeverwaltung

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden – nachstehend Trägergemeinden genannt – richten eine gemeinsame Gemeindeverwaltung ein, die den Namen „Ev. Gemeindeamt Köln-West“ führt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung nimmt Verwaltungsaufgaben für die Trägergemeinden wahr.
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in der Stadt Frechen.
- (4) Der Gemeindeverwaltung wird das Siegelrecht übertragen und sie führt ein eigenes Siegel mit dem Namen des Gemeindeamtes und dem Namen einer der Trägergemeinden: „Ev. Kirchengemeinde Frechen“.

## § 3 Aufsicht

Die Aufsicht gem. § 5 (2) Verbandsgesetz wechselt jährlich zwischen den Kirchenkreisen, zu denen die Trägergemeinden der Gemeindeverwaltung gehören.

## § 4

### Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung gliedert sich entsprechend des nachfolgenden Kataloges in Grund- und Wahlleistungen.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird durch entsprechende Vereinbarungen geregelt.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister/Innen wird der Gemeindeverwaltung folgender Katalog von Verwaltungsaufgaben bzw. Dienstleistungen übertragen:

#### 1. Gemeindebetreuung

- 1.1 Grundleistung: Gemeindebetreuung einschließlich Beratung, Vorbereitung von Sitzungen, Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse
- 1.2 Wahlleistung: Sitzungsbegleitung und Protokollerstellung

#### 2. Vermögensverwaltung

- 2.1 Grundleistung: Vermögensverwaltung
- 2.2 Wahlleistung: Keine

#### 3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 3.1 Grundleistung: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen, Abrechnung/Verwaltung von Freizeitmaßnahmen, Honorargruppen etc.
- 3.2 Wahlleistung: Keine

#### 4. Kindergartenangelegenheiten

- 4.1 Grundleistung: Bearbeitung von Kindergartenangelegenheiten einschließlich der Erstellung der Betriebskostenabrechnungen
- 4.2 Wahlleistung: Keine

#### 5. Personalwesen

- 5.1 Grundleistung: Personalwesen
- 5.2 Wahlleistung: Keine

#### 6. Liegenschaftsverwaltung, Bauwesen

- 6.1 Wahlleistung: Technische und kaufmännische Liegenschaftsverwaltung/Bauwesen – sofern diese Aufgaben nicht durch Dritte wahrgenommen werden

#### 7. Versicherungswesen

- 7.1 Grundleistung: Versicherungswesen
- 7.2 Wahlleistung: Keine

#### 8. Zuschusswesen, Abrechnungen

- 8.1 Grundleistung: Zuschusswesen, Abrechnungen
- 8.2 Wahlleistung: Keine

#### 9. Führung der Kirchenbücher

- 9.1 Grundleistung: Führung der Kirchenbücher einschließlich Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken
- 9.2 Wahlleistung: Keine

#### 10. Gemeindegeldservice

- 10.1 Grundleistung: Keine
- 10.2 Wahlleistung: Gemeindegeldservice
  - a) Schriftverkehr für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, für gemeindliche Arbeitskreise, Veranstaltungen und Projekte,
  - b) Mithilfe bei der Vorbereitung und Organisation von Gemeindeveranstaltungen,
  - c) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens (laufende Pflege des Datenbestandes und Erstellung von Auswertungen etc.),
  - d) Vornahme von Eintragungen in die Familienstammbücher und Erstellung von Bescheinigungen, Anschreiben etc.,
  - e) Erstellung von gemeindebezogenen Vervielfältigungen und Adressierung etc.,
  - f) Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen, etc.,
  - g) Erledigung sonstiger gemeindebezogener Aufgaben.

**11. Anlegung der Aktenverzeichnisse, Führung von Registraturen und Archiven**

Das Archivgut wird dauerhaft in den angeschlossenen Gemeinden aufbewahrt.

**12. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben****13. Einrichtung weiterer Wahlleistungen für die Trägergemeinden und Dritte nach Bedarf**

(2) Die Gemeindeverwaltung kann mit Zustimmung des Vorstands auf Grund vertraglicher Vereinbarung Verwaltungsaufgaben für andere kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen oder auch Dritte gegen Entgelt übernehmen.

**§ 5****Aufgaben der Trägergemeinden**

Aufgaben, die von den angeschlossenen Trägergemeinden nicht der Gemeindeverwaltung übertragen sind, obliegen den Trägergemeinden (ggfs. örtliche Gemeindebüros).

Dies sind insbesondere die in § 4 Absatz (1) Punkt 10 näher bezeichneten Aufgaben sowie ggf. die Führung von Bar- und Portokassen.

**§ 6****Organe**

(1) Organe der Gemeindeverwaltung sind:

- a) Verwaltungsausschuss,
- b) Vorstand,
- c) Geschäftsführung.

Verwaltungsausschuss und Vorstand müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen. Dabei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder der Organe scheidern aus, wenn eine Voraussetzung für deren Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden.

(3) Für die Verhandlungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften für das Verfahren in den Presbyterien sinngemäß.

**§ 7****Verwaltungsausschuss**

(1) Jede Trägergemeinde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsausschuss. Er ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den Presbyterien der beteiligten Trägergemeinden entsandt.

(3) Wählbar sind aus den Trägergemeinden Mitglieder der Presbyterien und sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.

(4) Für jedes Mitglied bestellen die Trägergemeinden eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Der Verwaltungsausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses im Amt.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wünschen.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten ihren Leitungsorganen über die Sitzungsergebnisse.

**§ 8****Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Leitung der Gemeindeverwaltung liegt beim Verwaltungsausschuss.

(2) Der Entscheidung des Verwaltungsausschusses bleiben insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Veränderung des Aufgabenkataloges der Gemeindeverwaltung und Abschluss von Raummietverträgen,
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes für die Gemeindeverwaltung einschließlich des Stellenplanes sowie der Jahresrechnung,
- e) die Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren ständiger Vertretung,
- f) die Benennung eines Mitgliedes der Geschäftsführung als leitende Geschäftsführerin bzw. als leitender Geschäftsführer,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung,
- i) die Beschlussfassung über den Antrag von Körperschaften auf Aufnahme und Ausscheiden aus dem Trägerverbund.

(3) Die Trägergemeinden können dem Verwaltungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, soweit diese Aufgaben nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ der Gemeindeverwaltung übertragen sind.

**§ 9****Vorstand**

(1) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand. Diesem gehören vier Vertreter der Trägergemeinden an.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es wünscht.

Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(4) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist eine Abschrift zu übersenden.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt rechtlich die Träger für den Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beratungen des Verwaltungsausschusses vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Ihm obliegen:

- a) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- b) die Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsausschuss vorbehalten bleiben (§ 8 Abs. 2 e) bzw. der Geschäftsführung gem. § 11 Abs. 4 übertragen worden sind,
- c) die Durchführung der vorgeschriebenen Kassen- und Wirtschaftsprüfungen bei den angeschlossenen Kassen (§ 139 Abs. 2 VwO),
- d) die Beschlussfassung über Anschaffungen im Einzelfall und im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert ab 10.000,00 Euro,
- e) Abschluss von Verträgen mit Trägergemeinden über die Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Rahmen des Stellenplanes,
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand ausstellt, müssen von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden und mit dem Siegel versehen sein.

Hierdurch ist Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung.

## § 11

### Leitung des Gemeindeamtes

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung wird bis zu drei Fachkräften übertragen, die bzw. der die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin“ bzw. „Geschäftsführer“ führen. Sie bilden gemeinsam das „Geschäftsführungsteam“.

Der Verwaltungsausschuss benennt ein Mitglied der Geschäftsführung als leitende Geschäftsführerin bzw. als leitenden Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten sich im Abwesenheitsfall gegenseitig.

Sie sind verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung, die wirtschaftliche Betriebsführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Näheres wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich einmütig im Team der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, ansonsten durch einfache Mehrheitsentscheidung.

Für den Fall, dass eine Mehrheitsentscheidung nicht herbeizuführen ist, wird die Befugnis einer abschließenden Entscheidung dem leitenden Geschäftsführer bzw. der leitenden Geschäftsführerin übertragen.

(3) Die leitende Geschäftsführerin bzw. der leitende Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeitenden.

(4) Der Geschäftsführung sind im Rahmen des Stellenplanes die Personalentscheidungen bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-KF – Bewährungsaufstieg – übertragen.

(5) Dem Geschäftsführungsteam sind die Entscheidungen über Anschaffungen im Einzelfall und im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert von unter 10.000,00 Euro übertragen.

## § 12

### Anstellungsträger für die Mitarbeitenden

(1) Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind die Trägergemeinden (§ 2) der Gemeindeverwaltung der Anstellungsträger.

(2) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist der Dienstgeber

- für die erste Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Weiden,
- für die zweite Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth,
- für die dritte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
- für die vierte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Frechen.

Bei Gründung der gemeinsamen Gemeindeverwaltung bleibt bis zu einer personellen Änderung Dienstgeber der ersten besetzten Beamtenstelle die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth. Dienstgeber der zweiten besetzten Beamtenstelle wird die Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf als Teil des bisherigen Trägers (Ev. Gemeindeamt Bergheim-Zieverich).

## § 13

### Finanzierung der Gemeindeverwaltung

(1) Die Finanzierung der Gemeindeverwaltung erfolgt grundsätzlich gemäß den Grundlagen der neuen Steuerungsmodellen mit Elementen einer wirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der Inhalte des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF).

(2) Die auf dieser Basis bereits für das Ev. Gemeindeamt Köln-Süd vor der Neugründung einer gemeinsamen Gemeindeverwaltung erstellte Konzeption wird übernommen und laufend weiterentwickelt.

(3) Die Kosten der Gemeindeverwaltung werden durch Zinsen, die aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltes entstehen, durch Beiträge der Träger und Entgelte aus Verwalterverträgen mit Dritten kostendeckend gedeckt.

(4) Die Kosten werden entsprechend der Abnahme von Grund- und Wahlleistungen, die entsprechend der finanziellen Konzeption der Gemeindeverwaltung preislich beziffert sind, für die einzelnen Trägergemeinden ermittelt und abgerechnet.

Nach Abrechnung der Kostenanteile verbleibende Überhangkosten wie auch Guthaben werden je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Rechnungsergebnis des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit einem prozentualen Mittelwert gemäß folgenden Regelungen auf die Trägergemeinden verteilt:

- a) Festlegung der für die Kostenverteilung zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahl bei Aufstellung des Haushaltsplanes wie auch bei der Ermittlung von Überhangkosten oder Guthaben:

Es wird mit 50 Prozent die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, die gemäß Zuweisungsbescheid des Ev. Kirchenbandes Köln und Region Grundlage für den zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsplan war.

- b) Festlegung des der Kostenverteilung zugrunde zu legenden Rechnungsergebnisses bei Aufstellung des Haushaltsplanes wie auch bei der Ermittlung von Überhangkosten oder Guthaben:

Es wird grundsätzlich das Ist-Ergebnis des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses mit einem Anteil von 50 Prozent berücksichtigt (für 2007 das Ergebnis von 2005).

Folgende vermögenswirksame Buchungen werden bei der Ermittlung des Ist-Ergebnisses des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses nicht berücksichtigt:

1. Einnahmen und Ausgaben aus Grundstücksgeschäften, Gebäude eingeschlossen,
2. Bestandsveränderungen zwischen verschiedenen Sachbuchteilen, z.B. Endabwicklung von Baukassen usw.

(5) Für eine ordnungsgemäße Finanz- und Personalplanung der Gemeindeverwaltung besteht grundsätzlich für die Trägergemeinden wie auch für Dritte die Verpflichtung einer verbindlichen Festlegung des Mindestumfangs der gewünschten Dienstleistungen wie auch des voraussichtlichen Zeitraumes einer Abnahme von Leistungen.

Die Festlegung des Mindestumfangs der gewünschten Wahlleistungen erfolgt jeweils für drei Jahre.

Spätestens ein Jahr vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes der Abnahme von Leistungen muss eine neue Vereinbarung getroffen werden.

(6) Sämtliche Gegenstände, die die Träger in die Gemeindeverwaltung einbringen, oder die für die Gemeindeverwaltung neu beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

#### § 14

##### **Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung**

Auf Antrag kann eine Trägergemeinde mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes des Verwaltungsausschusses aus dem Trägerverbund zum Ende des übernächsten Jahres, frühestens zum Ende des verbindlich festgelegten Zeitraumes der Abnahme von Leistungen, ausscheiden.

Die ausscheidende Trägergemeinde kommt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

Der Anteil am Vermögen der Gemeindeverwaltung wächst den verbleibenden Trägergemeinden zu.

#### § 15

##### **Auflösung der Gemeindeverwaltung**

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der jeweils zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Rechnungsergebnis des vorletzten Haushaltsjahres errechnet wird (siehe auch § 13 (2)).

Die Trägergemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, in dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt waren, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung weiterzubeschäftigen.

#### § 16

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Ev. Gemeindeamt Köln-West vom September 2004 (KABI. 2005 S. 12) außer Kraft.

(2) Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane der Träger aufgehoben oder geändert werden.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bergheim, den 26. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Frechen, den 13. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Horrem, den 27. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Horrem

Siegel

gez. Unterschriften

Hürth, den 8. November 2006

Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde  
Hürth

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 21. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Porz

Siegel

gez. Unterschriften

Bergheim, den 13. Dezember 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Quadrath-Ichendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde  
Rodenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 7. Dezember 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Rondorf

Siegel

gez. Unterschriften

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde  
Sürth-Weiß

Siegel

gez. Unterschriften

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde  
Weiden

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

Um der besseren Lesbarkeit willen werden im Folgenden alle Amtsbezeichnungen in der Kurzform, die in der Regel die männliche ist, benannt.

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch folgende Satzung:

### 1. Einleitende Bestimmungen

#### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

(1) Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindearbeit.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse sowie Fachbeiräte nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(4) Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

#### § 2

#### Pfarrbezirke und Funktionspfarrstelle

(1) Die Kirchengemeinde ist in vier Pfarrbezirke eingeteilt:

1. Pfarrbezirk (Gnadenkirche),
2. Pfarrbezirk (Heilig-Geist-Kirche),
3. Pfarrbezirk (Kirche Zum Frieden Gottes und Gemeindezentrum Gronau),
4. Pfarrbezirk (Kirche zum Heilsbrunnen, Gemeindezentrum Voiswinkel und Gemeindehaus Eikamp),

(2) Darüber hinaus wird die Seelsorge am Marienkrankenhaus und dem Rehasentrum Reuterstraße durch den Inhaber der 6. Pfarrstelle wahrgenommen.

#### § 3

#### Wahlbezirke

Die Kirchengemeinde wird nach § 8 Abs. 1 und 3 der Presbyterwahlordnung in vier Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Pfarrbezirk soll durch dieselbe Anzahl von Presbytern an der Leitung der Kirchengemeinde mitwirken.

### 2. Bezirksausschüsse

#### § 4

#### Bildung der Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Pfarrbezirk einen Bezirksausschuss; ihm gehören an:

1. die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen des Pfarrbezirks,
2. die Mitglieder des Presbyteriums des Pfarrbezirks,
3. die sachkundigen Gemeindeglieder.

(2) Die Zuordnung der in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden zu den Bezirksausschüssen findet jeweils durch das Presbyterium statt.

(3) Für jeden Pfarrbezirk soll das Presbyterium mindestens zwei sachkundige Gemeindeglieder in den Bezirksausschuss berufen. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Bezirksausschuss muss höher sein als die Zahl der stimmberechtigten sachkundigen Gemeindeglieder.

(4) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre parallel zu den Presbyterwahlen.

Die Mitgliedschaft im Bezirksausschuss endet vor Ablauf der Wahlperiode

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden,
2. für die sachkundigen Gemeindeglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde oder mit dem Entzug des Mandats durch das Presbyterium,
3. für die Mitarbeitenden mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(5) Jeder Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern des Presbyteriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in der Regel für vier Jahre. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

#### § 5

#### Sitzungen der Bezirksausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Bezirksausschuss in der Regel monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Sachverständige können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Presbyteriums mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(4) Bezirksausschüsse können in gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammentreten.

### § 6

#### Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse haben dafür zu sorgen, dass sich das gemeindliche Leben im Rahmen des bezirklichen Leitbildes gestaltet und weiterentwickelt.

Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse insbesondere die Aufgabe, die nachstehenden Bereiche in ihrem Pfarrbezirk mit Leben zu füllen:

- Gottesdienstgestaltung,
- Unterweisung,
- Seelsorge,
- Diakonie,
- Hausbesuche,
- Gruppen/Dienste in allen Altersgruppen,
- Kindertagesstättenarbeit,
- Kirchenmusik,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Ökumene,
- Zusammenarbeit mit Schulen.

(2) Beratung der Pfarrer in seelsorgerlichen Fragen und Beratung in folgenden Angelegenheiten des Bezirks:

1. Gewährung der Taufe nach Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenordnung,
2. Zulassung zum Heiligen Abendmahl nach Artikel 75 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 12 Lebensordnungsgesetz,
3. Gewährung der Trauung nach Artikel 90 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(3) Beratung der Personalangelegenheiten des Pfarrbezirks bei Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitenden und Mitarbeitenden in der Ausbildung.

(4) Entscheidung bzw. Beratung von Bauangelegenheiten in ihrem Pfarrbezirk und Erstellung entsprechender Vorlagen für den Finanz- und Bauausschuss gemäß den „Regelungen zur Abwicklung von Bauleistungen“.

(5) Verfügung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Pfarrbezirk vorgesehenen Haushaltsmittel.

(6) Mit der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Mitglied des Bezirksausschusses beauftragt, das dem Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit angehört.

### 3. Fachausschüsse

#### § 7

#### Bildung und Zusammensetzung

(1) Das Presbyterium richtet folgende Fachausschüsse ein:

1. Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
2. Finanz- und Bauausschuss,
3. Ausschuss für Krankenhauseelsorge,
4. Ausschuss für Jugendarbeit.

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(3) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:

1. Pfarrer,
2. die für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Kirchmeister,
3. Presbyter,
4. sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, soweit ihr Arbeitsbereich den Aufgabenbereich eines Fachausschusses betrifft.

(4) Abweichend von Absatz 3 beruft das Presbyterium in den Jugendausschuss je ein vom Presbyterium berufenes Mitglied der Pfarrbezirke, je einen Jugendlichen aus der Jugendarbeit der jeweiligen Bezirke sowie ein bis drei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeitende.

(5) Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses legt das Presbyterium fest. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in einem Fachausschuss muss höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.

(6) In den Finanz- und Bauausschuss werden zwei Mitglieder des Presbyteriums aus jedem Pfarrbezirk berufen. Neben dem Finanzkirchmeister kann aus dessen Pfarrbezirk nur noch ein weiteres Mitglied berufen werden. Dies gilt entsprechend für den Baukirchmeister.

(7) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre parallel zu den Presbyterwahlen.

(8) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen.

(9) Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Finanz- und Bauausschuss dem Finanzkirchmeister. Der stellvertretende Vorsitz wird dem Baukirchmeister übertragen.

Das Presbyterium wählt auf Vorschlag der Ausschüsse die Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse für jeweils vier Jahre.

(10) Die Mitgliedschaft im Fachausschuss endet vor Ablauf der Wahlperiode

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden,
2. für die sachkundigen Gemeindeglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde oder mit dem Entzug des Mandats durch das Presbyterium,
3. für die Mitarbeitenden mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(11) Die Niederschrift im Finanz- und Bauausschuss führt ein Mitarbeiter des Verwaltungsamtes. Jeder andere Ausschuss bestimmt jeweils ein Mitglied als Protokollführer.

(12) Für die Fachausschüsse gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(13) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich, weitere Sitzungen sind nach Bedarf möglich.

(14) Des Weiteren beruft das Presbyterium zur Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen diakonischen Aufgaben einen Diakoniebeauftragten. Er versieht sein Amt in der Regel für vier Jahre.

#### § 8

#### Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über allgemeine konzeptionelle Fragen des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik. Dabei soll er

die besonderen Probleme der einzelnen Pfarrbezirke beachten und die Gesamtverantwortung des Presbyteriums wahren. Der Ausschuss soll theologische und pastorale Impulse geben für den Gemeindeaufbau vor Ort.

### § 9

#### **Finanz- und Bauausschuss**

(1) Der Finanz- und Bauausschuss hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Bau- und Liegenschaftsverwaltung für die Kirchengemeinde zu beraten sowie die Rechnungsprüfung nach der Verwaltungsordnung durchzuführen.

(2) Dem Finanz- und Bauausschuss obliegt ferner die Aufgabe, die gemeindeeigenen Gebäude laufend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist. Diese Aufgabe nimmt der Finanz- und Bauausschuss, vertreten durch den Baukirchmeister, im Benehmen mit den Bezirksausschüssen wahr. Weiteres ist in den „Regelungen zur Abwicklung von Bauleistungen“ geregelt.

(3) Der Finanz- und Bauausschuss stellt auf der Grundlage des Vorentwurfes der Verwaltung den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zusammen und legt diesen dem Presbyterium zur Feststellung vor.

(4) Der Finanz- und Bauausschuss beobachtet die Entwicklung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde und empfiehlt dem Presbyterium Richtlinien und Maßnahmen zur Gestaltung des Haushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung.

(5) Der Finanz und Bauausschuss entscheidet:

1. über die Verwendung von gesamtgemeindlichen Haushaltsmitteln für Anschaffungen und besondere Veranstaltungen, soweit im Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt sind und die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Bezirks- oder Fachausschüssen übertragen worden ist.

Sind Entscheidungen des Finanz- und Bauausschusses nicht durch Haushaltsmittel gedeckt und lassen sich diese Ausgaben nicht durch Minderausgaben bei einer oder mehreren Haushaltsstellen oder durch zweckgebundene Mehreinnahmen, sondern nur durch die Entnahme aus Rücklagen finanzieren, bedarf diese Entscheidung der Genehmigung durch das Presbyterium.

2. über die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen,
3. über Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz und von kirchlichen Bauten.

(6) Dem Finanz- und Bauausschuss obliegt die Sorge für den evangelischen Friedhof.

### § 10

#### **Ausschuss für Krankenhauseelsorge**

(1) Der Ausschuss berät mit dem Inhaber der sechsten Pfarrstelle die seelsorgerliche Arbeit im Marienkrankenhaus und dem ihm angeschlossenen Rehabilitationszentrum Reuterstraße.

(2) Er berät das Presbyterium und die Bezirks- und Fachausschüsse in Angelegenheiten, die diese Einrichtungen betreffen.

(3) Er bemüht sich um den Kontakt zu den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Marienkrankenhaus und dem ihm angeschlossenen Rehabilitationszentrum Reuterstraße.

### § 11

#### **Ausschuss für Jugendarbeit**

(1) Der Ausschuss für Jugendarbeit berät das Presbyterium in Fragen der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen. Hierzu zählt auch die Vorbereitung von Beschlussvorlagen sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gesamt- und übergemeindlicher Ebene.

(2) Der Ausschuss für Jugendarbeit koordiniert die Jugendarbeit zwischen den Bezirken. Dies bedeutet insbesondere den Informationsaustausch über die Formen, Angebote und Zielsetzungen im Blick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Planung größerer Aktivitäten.

#### **4. Fachbeiräte**

### §12

#### **Bildung und Zusammensetzung**

(1) Das Presbyterium setzt folgende Fachbeiräte ein:

1. Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit,
2. Fachbeirat für Einrichtungen zur Kinderbetreuung,
3. Fachbeirat für Weltökumene und Partnerschaften.

(2) In die Fachbeiräte beruft das Presbyterium:

1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. sachkundige Gemeindeglieder,
3. Gäste.

Die Zahl der Mitglieder der Fachbeiräte legt das Presbyterium fest.

(3) In den Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit beruft das Presbyterium je ein Mitglied der Bezirksausschüsse und zwei Mitglieder der Redaktion des gesamtgemeindlichen Gemeindebriefes.

(4) In den Fachbeirat für Einrichtungen zur Kinderbetreuung beruft das Presbyterium:

1. je ein Mitglied des Presbyteriums aus den Pfarrbezirken, in denen eine Tageseinrichtung für Kinder besteht,
2. die Leitenden der Einrichtungen zur Kinderbetreuung,
3. je einen Trägervertreter aus den Räten der Einrichtungen
4. den Fachberater des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln (mit beratender Stimme).

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre parallel zu den Presbyterwahlen.

(6) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines jeden Fachbeirates teilnehmen.

(7) Die Fachbeiräte wählen aus den ihnen angehörenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für jeweils vier Jahre.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

(8) Die Mitgliedschaft im Fachbeirat endet vor Ablauf der Wahlperiode:

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden,
2. für die sonstigen sachkundigen Gemeindeglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde oder mit dem Entzug des Mandats durch das Presbyterium,
3. für die Mitarbeitenden mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Verhältnisses.

(9) Für die Fachbeiräte gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(10) Die Fachbeiräte tagen mindestens halbjährlich.

### § 13

#### Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachbeirat informiert die Öffentlichkeit über alle Ereignisse, die die evangelische Kirchengemeinde betreffen. Informationen über Veranstaltungen, die ausschließlich im bezirklichen Interesse liegen, werden unmittelbar von den Bezirken an die Presse weitergeleitet.

(2) Der Fachbeirat hält die Verbindung zu den Medien durch den Vorsitzenden des Fachbeirates als Ansprechpartner.

(3) Der Fachbeirat verantwortet die Gestaltung, die Herstellung und den Druck der gesamtgemeindlichen Ausgabe des Gemeindebriefes.

(4) Der Fachbeirat steht den Ausschüssen und Fachbeiräten als Beratungsgremium zur Verfügung.

### § 14

#### Fachbeirat für Einrichtungen zur Kinderbetreuung

(1) Der Fachbeirat berät über alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kinderbetreuung der Kirchengemeinde, sorgt für deren evangelisches Profil und überwacht die Qualitätssicherung.

(2) Er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten, die die Einrichtungen zur Kinderbetreuung betreffen, und erarbeitet Beschlussvorlagen.

(3) Er berät über Ziele und Verfahren der Arbeit in den Einrichtungen zur Kinderbetreuung und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(4) Er kann das Presbyterium und die Bezirksausschüsse in Personalangelegenheiten beraten.

(5) Er hält Kontakt zu den Mitarbeitenden der Einrichtungen zur Kinderbetreuung, hilft ihnen, den Kontakt untereinander zu pflegen, und berät in Fragen der Fortbildung.

### § 15

#### Fachbeirat für Weltökumene und Partnerschaften

(1) Der Fachbeirat fördert die Kontakte und Partnerschaften der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium.

(2) Er erarbeitet Vorschläge für Sondersammlungen in der Kirchengemeinde und hilft bei der Durchführung.

(3) Er berät das Presbyterium bei dem Einsatz von Haushaltsmitteln für die Bereiche Partnerschaften, Weltökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und BROT FÜR DIE WELT.

(4) Er bearbeitet die Informationen aus den Bereichen Partnerschaften, Weltökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und BROT FÜR DIE WELT zur Umsetzung in der Kirchengemeinde.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 16

#### Zusammenarbeit

Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse und Fachbeiräte unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### § 17

#### Geltung/Änderung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Satzung vom 3. Juni 1991 aufgehoben.

(2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bergisch Gladbach, den 15. Dezember 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 5. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 10. Februar 1956 den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid errichtet.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) hat die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lennep folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid“. Er ist ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 18 ff. des Verbandsgesetzes.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Remscheid.

(3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Siegel.

### § 2

#### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind folgende Kirchengemeinden:

- Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid,
- Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid,
- Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid,
- Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid,
- Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- Aufbringung und Abführung der Pfarrbesoldungskosten unter Anrechnung etwaiger Stelleneinkünfte der Verbandsgemeinden,
  - Aufbringung und Abführung der synodalen, übersynodalen und landeskirchlichen Umlagen,
  - Zuweisung der notwendigen Mittel an die Verbandsgemeinden, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und durch eigene Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht aufbringen können (ordentliche Finanzzuweisungen),
  - Unterstützung der Verbandsgemeinden bei der Planung und Finanzierung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen (außerordentliche Finanzzuweisungen), Gebäude und Einrichtungen gehen in das zivilrechtliche Eigentum der Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet werden,
  - Bildung von Rücklagen,  
Sofern der Verband eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage bildet, sind die Verbandsgemeinden insoweit von der Pflicht zur Rücklagenbildung befreit.
  - Wahrnehmung bzw. Sicherstellung der Verwaltung der Verbandsgemeinden,
  - Wahrnehmung der Aufgaben, die von kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 des Verbandsgesetzes durch Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus folgende Aufgaben wahrnehmen:
- Schaffung und angemessene Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Verbandsgemeinden erforderlich sind,
  - Durchführung einzelner oder regelmäßiger übergemeindlicher kirchlicher Veranstaltungen im Bereich Alt-Remscheid,
  - Förderung, Übernahme und/oder Finanzierung gemeinsamer Aufgaben innerhalb der Verbandsgemeinden (z.B. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Kindergartenarbeit, Diakonie) sowie Förderung von Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden in gleich gelagerten Aufgabebereichen,
  - Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Bereich und die Zuständigkeit einer Kirchengemeinde überschreiten.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

### § 4 Einrichtungen

- (1) Der Gesamtverband unterhält eine Geschäftsstelle, die sowohl die Aufgaben der Verbandsverwaltung als auch die Aufgaben eines Gemeinde- und Verwaltungsamtes für alle Verbandsgemeinden sowie die per Vereinbarung angeschlossenen kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen wahrnimmt.
- (2) Die Verbandsgemeinden können für bestimmte Aufgaben ein Gemeindebüro einrichten. Ihnen obliegt die Entscheidung, welche Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung vor Ort ausgeführt werden.

- (3) Die Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft/1 Einrichtung gesondert auszuführen.

Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände der Kirchenkasse, des Kapitalvermögens sowie der Rücklagen des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können beratende Ausschüsse, durch Erlass einer Satzung Fachausschüsse gebildet werden.
- (3) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

### § 6 Mitgliedschaft in Organen

- (1) Die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Ausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der Fachausschüsse müssen, die Mitglieder der beratenden Ausschüsse sollen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein.
- (3) Der Verbandsvertretung, dem Verbandsvorstand und den Ausschüssen müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Für jedes entsandte oder gewählte Mitglied eines Organs ist eine Stellvertretung zu bestellen, die an den Sitzungen des Organs mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (5) Die Mitglieder der Organe scheidern aus, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung oder Wahl entfällt, insbesondere wenn sie aus den entsendenden Organen ausscheiden oder das 75. Lebensjahr vollenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem der Organe aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

### § 7 Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei deren Verhinderung oder Wahl in den Verbandsvorstand die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl entsandten Mitglieder,
  - die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- (2) Die Zahl der entsandten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden mit
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| – bis zu 2.500 Gemeindegliedern    | 1 Mitglied,   |
| – 2.501 bis 5.000 Gemeindegliedern | 2 Mitglieder, |
| – 5.001 bis 7.500 Gemeindegliedern | 3 Mitglieder, |
| – über 7.500 Gemeindegliedern      | 4 Mitglieder. |
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

Wird ein von den Presbyterien entsandtes Mitglied in den Verbandsvorstand gewählt, ist an seiner Stelle für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.

(4) Die Verbandsvertretung ist von dem oder der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl des oder der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) die Bildung von beratenden Ausschüssen des Verbandes, Wahl der Ausschussmitglieder und Festlegung des Vorsitzes,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- e) die Aufstellung des Stellenplanes,
- f) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- h) die Feststellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels und der Verteilsumme für die Gewährung der ordentlichen Finanzausweisungen an die Verbandsgemeinden,
- i) der Erlass von Richtlinien für die Gewährung außerordentlicher Finanzausweisungen an die Verbandsgemeinden,
- j) die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Anleihen,
- k) die Gewährung von Darlehen,
- l) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- m) die Errichtung und Aufhebung von Kirchenbeamtenstellen,
- n) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- o) die Änderung, Neufassung und Aufhebung der Verbandsatzung,
- p) der Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden aus dem Verband,
- q) die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlussfassung zu den Punkten h) und o) bis q) erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

### § 9

#### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern (je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde), die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist von dem oder der Vorsitzenden bei Bedarf, in der Regel monatlich, einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, die Verbandsvertretung oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(3) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied des Verbandsvorstandes sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

### § 10

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen sind.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
- b) die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse,
- c) die Entscheidung über Anträge der Verbandsgemeinden auf Gewährung außerordentlicher Finanzausweisungen im Rahmen der Vorgaben der Verbandsvertretung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und inneren Anleihen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Bestellung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- f) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der Geschäftsführung,
- g) die Entscheidung in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- h) die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen die, die der Verbandsvertretung vorbehalten sind (siehe § 8 Abs. 2, 1),
- i) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen bezüglich der Übertragung von Verwaltungsgeschäften,
- j) die Führung der Kassenaufsicht,
- k) die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarf beschließt der Verbandsvorstand über außer- und überplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(4) In dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Verbandsvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der oder die Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, einstweilen das

Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(5) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen oder feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

## § 11

### Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung und deren Stellvertretung.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr obliegt die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Die Geschäftsführung regelt den Dienstbetrieb, verteilt die Geschäfte in der Geschäftsstelle und legt einheitliche Verwaltungsmaßstäbe fest. Sie beaufsichtigt und begleitet den Dienst der im Verband Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Vorstand regelmäßig über die Geschäftslage zu unterrichten und bei wichtigen Angelegenheiten die Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.

(5) Die Geschäftsführung ist bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## § 12

### Finanzangelegenheiten

(1) Der Verband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung der unter § 3 genannten Aufgaben erforderlich sind, durch unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den geltenden Vorschriften der Kirchensteuergesetzgebung.

(2) Nach Abzug der ungedeckten Kosten für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der verbleibende Kirchensteuernettobetrag (Verteilsumme) den Verbandsgemeinden entsprechend dem festgestellten Verteilungsschlüssel zugewiesen (ordentliche Finanzzuweisungen).

(3) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf eines Rechnungsjahres ihre Haushaltspläne für das nächste Rechnungsjahr einzureichen. Hierzu teilt der Vorstand die Höhe der zu erwartenden ordentlichen Finanzzuweisungen rechtzeitig mit. Die Verbandsgemeinden haben im Rahmen dieses Aufkommens ihre Haushaltspläne aufzustellen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Festsetzung der gemeindlichen Haushaltspläne mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen aus finanziellen Gründen zu beanstanden. Erfolgt eine Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einreichung des Haushaltsplanes, so gelten die Festsetzungen seitens des Verbandes als anerkannt.

(5) Kommt es nach einer Beanstandung zu keiner Einigung, kann gemäß § 13 dieser Satzung das Schlichtungsverfahren beantragt werden.

(6) Wenn sich die Anerkennung oder Festsetzung eines Haushaltsplanes verzögert, kann der Vorstand Vorstöße auf die spätere Pflichtleistung gewähren.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, jeder Verbandsgemeinde jährlich eine Auswertung des Jahresabschlusses des Verbandes vorzulegen.

## § 13

### Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dem Verbandsverhältnis, aus der Satzung oder im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Ausscheiden eines Beteiligten oder Auflösung des Verbandes kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen.

(3) Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass geltendes Recht verletzt wurde.

## § 14

### Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband

(1) Über den Antrag einer Gemeinde auf Ausscheiden aus dem Verband entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Lehnt die Verbandsvertretung den Antrag ab, kann gemäß § 13 dieser Satzung das Schlichtungsverfahren beantragt werden.

## § 15

### Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitenden des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungen, bis die gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

## § 16

### In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 10. Februar 1956 (KABl. S. 88), zuletzt geändert am 26. März 1993 (KABl. S. 183), aufgehoben.

Remscheid, den 24. November 2006

Gesamtverband  
Evangelischer Kirchengemeinden  
in Alt-Remscheid  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Februar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt  
im Kirchenkreis Niederberg**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg vom 16. Februar 2004 (KABl. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch zur Satzung werden hinter dem Wort „Düssel,“ die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus,“ eingefügt.
2. In § 1 werden hinter dem Wort „Düssel,“ die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus,“ eingefügt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Velbert, den 4. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis  
Niederberg

Siegel gez. Unterschriften

Wülfrath-Düssel, den 20. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Düssel

Siegel gez. Unterschriften

Heiligenhaus, den 16. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Heiligenhaus

Siegel gez. Unterschriften

Velbert-Neviges, den 17. Oktober 2006

Evangelische-reformierte Kirchengemeinde  
Neviges

Siegel gez. Unterschriften

Velbert, den 20. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Velbert

Siegel gez. Unterschriften

Velbert, den 10. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Velbert-Dalbecksbaum

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 26. Januar 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Verwaltungslehrgang II 2008/2009**

Az. 13-70-12:2008

Düsseldorf, 5. Februar 2007

Am 7. Januar 2008 soll der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst beginnen. Er dauert voraussichtlich bis Dezember 2009 (24 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2010 stattfinden.

Ihm vorgeschaltet ist ein dreiwöchiger Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 14. April 2005. Der Vorbereitungskurs findet parallel zu den Lehrgangswochen an folgenden Terminen statt:

- 7. bis 11. Januar 2008
- 28. Januar bis 1. Februar 2008
- 11. bis 15. Februar 2008

Der Vorbereitungskurs endet mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Hotel- und Tagungszentrum *MutterHaus*, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für 2008 sind folgende Lehrgangstermine im Anschluss an den Vorbereitungskurs vorgesehen:

vom	bis
14.04.2008	18.04.2008
05.05.2008	09.05.2008
23.06.2008	27.06.2008
11.08.2008	15.08.2008
25.08.2008	29.08.2008
01.09.2008	05.09.2008
10.11.2008	14.11.2008
24.11.2008	28.11.2008
01.12.2008	05.12.2008
15.12.2008	19.12.2008

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebetrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen

erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKOARin Birgit Nerenz unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-3 13 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APvO Verw. I und II **bis zum Beginn des Vorbereitungskurses** erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens im Dezember 2006 oder mit „ausreichend“ spätestens Dezember 2003), bis zum **22. Juni 2007** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APvO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

### Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 21. bis 23. Mai 2007 im FFFZ Düsseldorf

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 21. bis 23. Mai 2007 ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-1 50.

Die Themenschwerpunkte bilden die Stellung und die Aufgaben eines Presbyteriums, Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan sowie das Neue Kirchliche Finanzwesen.

Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

#### Montag, 21. Mai 2007

Anreise

15.00 Uhr Jochen von der Heide, Landeskirchenamt: Das Presbyterium – seine Stellung, Aufgaben und Arbeit im Verfassungsgefüge der Evangelischen Kirche im Rheinland – in Theorie und Praxis

#### Dienstag, 22. Mai 2007

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, das Landeskirchenamt und sonstige Einrichtungen der Ev. Kirche im Rheinland.

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übungen mit dem Einheitsaktenplan.

#### Mittwoch, 23. Mai 2007

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Barbara Füten, Landeskirchenamt: Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF) – Zielsetzung, Bestandteile, Informationsbedarf, Ansprechpartner

11.45 Uhr Abschlussgespräch  
Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 65,00 Euro erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 27. April 2007 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Deshalb bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungsseminare des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

712732

Az. 13-70-2

Düsseldorf, 12. Februar 2007

Der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) bietet im Jahr 2007 folgende Fortbildungsseminare für Mitarbeitende ohne Verwaltungsprüfung an:

**Thema:** Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen/Vermögensverwaltung (Aufbauseminar)

**Termin:** 2.5.-4.5.2007

**Referent:** Harald Zinke

**Kosten:** 70 Euro für Mitglieder, 105 Euro für Nichtmitglieder

**Tagungsort:** Ev. Gemeindezentrum, Trierer Str. 38, 66822 Lebach (ohne Übernachtung)

**Thema:** Einführung in die Kirchenordnung (Grundseminar)

**Termin:** 9.-11.5.2007

**Referent:** Harald Zinke

**Kosten:** 160 Euro für Mitglieder, 190 Euro für Nichtmitglieder

**Tagungsort:** Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal (mit Übernachtung)

- Thema:** Einführung in die Kirchenordnung (Grundseminar)
- Termin:** 30.5.-1.6.2007
- Referent:** Harald Zinke
- Kosten:** 160 Euro für Mitglieder, 190 Euro für Nichtmitglieder
- Tagungsort:** Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal (mit Übernachtung)
- Thema:** Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen/ Vermögensverwaltung (Grundseminar)
- Termin:** 4.-6.6.2007
- Referent:** Harald Zinke
- Kosten:** 160 Euro für Mitglieder, 190 Euro für Nichtmitglieder
- Tagungsort:** Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal (mit Übernachtung)
- Thema:** Presbyteriumswahlen (Grundseminar)
- Termin:** 24.-26.9.2007
- Referent:** Harald Zinke
- Kosten:** 70 Euro für Mitglieder, 105 Euro für Nichtmitglieder
- Tagungsort:** Ev. Gemeindezentrum, Trierer Str. 38, 66822 Lebach (ohne Übernachtung)

Anmeldungen werden erbeten mit Name, Vorname, Dienststelle, dienstlicher Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Seminarbezeichnung und Seminardatum an die Geschäftsstelle des RVM, Postfach 10 14 29, 47404 Moers, oder per E-Mail: rvm@rvm-hompape.de oder per Fax: (0 20 65) 69 00-80.

Das Landeskirchenamt

### Informationsveranstaltungen im Landeskirchenamt

Am 31. Mai 2007 und 20. September 2007 bleibt das Landeskirchenamt jeweils von in der Zeit von **10:00 Uhr bis 12:30 Uhr** wegen Informationsveranstaltungen für alle Beschäftigten geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

713099

Az. 02-10-11:1503802

Düsseldorf, 13. Februar 2007

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel, mit dem Kreuz im Siegelbild, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Dr. Dörte Gebhard am 6. November 2006 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Prädikant Rüdiger Grossmann, Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 14. Januar 2007.

Pfarrerin z.A. Vera Nosek am 14. Januar 2007 in der Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

#### Ungültigkeit einer Ordinationsurkunde:

Die Ordinationsurkunde des ehemaligen Prädikanten Dr. Peter Heyderhoff vom 10. Dezember 1995 wird nach Wirksamkeit des Verzichts mit Wirkung vom 1. Juni 2006 für ungültig erklärt.

#### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Klaus Kühnaupt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Lars Pferdehirt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Friederike Schuppener in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Petra Steffen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Jörg Wieder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probendienst Rita Wild in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Dr. Birgit Ventur mit Wirkung vom 1. März 2007 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Dr. Tobias Kriener mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrerin Friederike Schuppener mit Wirkung vom 1. März 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ablar, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrer Lars Pferdehirt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Dr. Heike Knops mit Wirkung vom 15. Februar 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uedem, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Martin Diederichs mit Wirkung vom 1. März 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Ost, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerin Cornelia vom Stein mit Wirkung vom 1. März 2007 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerin Petra Steffen mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Susanne Storcck mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrerin Bettina Roth mit Wirkung vom 1. November 2006 die 3. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Klaus Kühnhaupt mit Wirkung vom 15. Februar 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Merzig, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrerin Rita Wild mit Wirkung vom 1. März 2007 die 2. Pfarrstelle der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer Jörg Wieder mit Wirkung vom 1. März 2007 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal.

#### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Meike Diedrich genannt Nehls, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Oberstudiendirektor i.K. Michael Jacobs unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum Leiter des Theodor-Fliedner-Gymnasiums Düsseldorf-Kaiserswerth (Zweite Amtszeit).

Norman Lecher, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zum Lehrer z.A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

#### Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Christoph Grotepass mit Ablauf des 28. Februar 2007.

Pfarrerin im Probedienst Silke Laaser-Varevics mit Ablauf des 31. Januar 2007.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Gisbert Hatscher, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, vom 1. März 2007 bis 31. August 2009.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Harald Bewersdorff vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 5. März 2007.

Pfarrer im Probedienst Peter Demberger mit Wirkung vom 1. März 2007.

Pfarrer Hans-Rudolf Kruse, Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. März 2007.

Landeskirchen-Amtsrat Friedrich Karl Potthoff vom Landeskirchenamt zum 1. März 2007.

Pfarrer Peter Weiss, Ev. Erwachsenenbildung im Rhein-Hunsrück-Kreis, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. März 2007.



*Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.  
Matthäus 28,20*

#### Verstorben sind:

Pfarrer Ulrich Horn-Hoffmann, am 24. Januar 2007 in Solingen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Solingen, geboren am 5. Juli 1962 in Essen, ordiniert am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Superintendent Pfarrer i.R. Hans Warnecke am 18. Januar 2007 in Bad Neuenahr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, geboren am 28. September 1930 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 24. Juli 1960 in Weißenthurm.

#### Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An der Ruhr ist mit Wirkung vom 1. März 2007 eine 10. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an der Rembergschule) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. März 2007 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

#### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wesseling, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 9. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an Höheren Schulen, des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden in Krefeld ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Im Ev. Stadtkirchenverband Essen ist die 1. Verbandspfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Höheren Schulen zum 1. August 2007 durch den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist an der Gesamtschule Bockmühle der Stadt Essen angesiedelt und mit einer Unterrichtsverpflichtung von 25,5 Wochen-

stunden ev. Religionsunterricht in den Jahrgängen der Sekundarstufe I und II verbunden. Der Verband sucht eine Pfarrerin/ einen Pfarrer nach Möglichkeit mit Unterrichtserfahrungen, die/der Freude an der religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Heranwachsenden in einer Gesamtschule mitbringt. Die neue Schulpfarrerin/Der neue Schulpfarrer sollte über seelsorgerliche Kompetenzen verfügen und sich mit schulseelsorgerlichen Angeboten in die Schulgemeinde einbringen können. Sie/Er sollte bereit sein, sich für ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Kulturen und Religionen an der Gesamtschule Bockmühle einzusetzen und die Kontakte zu den Religionsgemeinschaften vor Ort zu pflegen. Schließlich wird von der Schulpfarrerin/dem Schulpfarrer Bereitschaft zur Fortbildung ihrer/seiner fachlichen und methodischen Kompetenzen, Teamfähigkeit und Engagement für das Schulprogramm erwartet. Interessentinnen/ Interessenten verweist der Verband gerne auf die Homepage der Gesamtschule Bockmühle Essen [www.bockmuehle.de](http://www.bockmuehle.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z.H. Superintendent Helmut Keus, II. Hagen 7, 45127 Essen. Für Auskünfte steht Ihnen der Schulleiter/Pfarrer D. Klinke, Tel. (02 01) 2 20 52 41, zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, ist die erste Pfarrstelle zum 1. Oktober 2007 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Schermbeck liegt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes und ist geprägt durch kleinstädtische Struktur in ländlichem Umfeld. Das Gebiet der Kirchengemeinde beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ortskern und nahe liegende Außenbereiche. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt, der nun zu besetzende I. Pfarrbezirk mit ca. 2.200 Gemeindegliedern umfasst 100% Dienstumfang. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach über 30-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Der II. Pfarrbezirk mit ca. 900 Gemeindegliedern wird von einer Pfarrerin im eingeschränkten Dienstverhältnis von 50% versorgt. Die Gemeinde unterhält neben der St.-Georgs-Kirche ein Gemeindehaus, zwei Kindertagesstätten und einen Friedhof. Darüber hinaus steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Gemeinde beschäftigt ca. 30 Mitarbeiter/innen, darunter einen Jugendleiter und eine Jugendleiterin. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers gehören neben den Gottesdiensten die Seelsorge im Pfarrbezirk, der Konfirmandenunterricht, die Begleitung einer Kindertagesstätte und die Schulgottesdienste in Kooperation mit der Gemeinschafts-Grundschule und der Gesamtschule. Darüber hinaus ist die Pfarrerin/der Pfarrer Ansprechpartner/in für die Jugendarbeit und die Kirchenmusik; weiterhin obliegt ihr/ihm die redaktionelle Verantwortung für den regelmäßig alle zwei Monate erscheinenden Gemeindebrief. Sie/Er soll in der unierten Tradition verwurzelt sein und sich mit der Gemeindekonzeption identifizieren, die auf Wunsch zugesandt werden kann. Erwünscht wird sowohl die Bewahrung guter gemeindlicher Traditionen als auch die Fähigkeit, konstruktive Impulse zur weiteren Entwicklung der Gemeinde zu geben. Grundlage der Arbeit soll die Freude an einer lebendigen Gemeindegemeinschaft und der damit verbundenen Vielfalt sein. Die Kirchengemeinde lebt von großem haupt- und ehrenamtlichen Engagement mit hoher Eigenverantwortung der Beteiligten auf Basis einer demokratisch geprägten Vernetzung. Sie/Er muss bereit sein, sich in diese Vernetzung konstruktiv einzufinden. Das vertrauensvolle Zusammenwirken mit der katholischen Schwestergemeinde, die gute Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde, den ortsansässigen Schulen, den Vereinen und Verbänden und der örtlichen Presse soll

weiter gepflegt werden. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Leitungskompetenz und Erfahrungen in Verwaltungsfragen aufweisen. Weitere erworbene Qualifikationen z.B. im Bereich der Kommunikation, der Krisenintervention oder der Trauerbegleitung etc. sind erwünscht. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen Pfarrerin Helma Pontkees, Tel. (0 28 53) 86 19 33, die Kirchmeisterin Ilsetraut Blankenagel, Tel. (0 28 53) 30 85, und Superintendent Dieter Schütte, Tel. (02 81) 1 56-37, zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf unserer Internetseite [www.kirche-schermbeck.de](http://www.kirche-schermbeck.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland. Baldmöglichst ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle Referentin oder Referent für Asien und Pazifik zu besetzen. Zu den Schwerpunkten dieses Referats gehören folgende Arbeitsfelder: Beobachtung und Vermittlung missionarischer Impulse aus den Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen und des Ökumenischen Rates der Kirchen; Geschäftsführung der je zweimal jährlich tagenden Kommissionen und Indien-ReferentInnenrunden; Vorsitz bzw. Mitarbeit im Beirat der Pazifik-Infostelle und der China-InfoStelle und der nach Bedarf tagenden Länderrunden in Bezug auf Ostasien; Aufarbeiten von kontextbezogenen Publikationen sowie eigene Beiträge zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops; Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Projekten und Programmen in Bezug auf Mission von Kirchenräten und regionalen Partnern; Vorbereitung und Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen in Zusammenarbeit mit den EMW-Mitgliedswerken und -kirchen, Eigene Erfahrungen im asiatischen und/oder pazifischen Raum sind ebenso erforderlich wie das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2007 zu richten an: Direktor Christoph Anders, Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, der gern für weitere Auskünfte, Tel. (0 40) 2 54 56-1 01, E-Mail: [christoph.anders@emw-d.de](mailto:christoph.anders@emw-d.de), zur Verfügung steht.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Unsere Gemeindegemeinschaft im Gemeindezentrum Am Brandenbusch ist vielfältig und gut organisiert. Wir feiern fröhliche Gottesdienste, verfügen über Musikgruppen und einen Chor, alles ehrenamtlich mit viel Engagement geleitet. Wir lieben

sowohl klassische Kirchenmusik als auch modernes Liedgut. Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredene y sucht eine nebenamtliche Kirchenmusikerin/einen nebenamtlichen Kirchenmusiker (C-Stelle) die/der die kirchenmusikalische Arbeit in unserem Bezirk leitet und koordiniert. Dazu gehören die musikalische Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen musikalischen Stilrichtungen und die Unterstützung und Förderung der Mitarbeitenden durch Anleitung und Fortbildung. Der Ausbau der Chorarbeit liegt uns am Herzen. Die Stelle ist auf sieben Stunden pro Woche dotiert. Bezahlung nach BAT-KF. Haben Sie Interesse, senden Sie Ihre Bewerbung bitte an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Bredene y, Pfarrbezirk 1, Am Brandenbusch 6a, 45133 Essen-Bredene y. Nähere Auskunft: Pfr. Uwe Kleinhückelkoten, Tel. (02 01) 42 23 45, E-Mail upabre@gmx.de oder upabre@kirche-bredene y.de.

In der Kirchengemeinde Grefrath ist ab sofort eine hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 20,5 Wochenstunden zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Grefrath hat 3.000 Gemeindeglieder. Der Gottesdienst wechselt wöchentlich zwischen zwei Predigtstätten. In der Kirche Oedt befindet sich eine Peter-Orgel, Baujahr 1969 (I/5), und in der Kirche Grefrath eine Walker-Orgel, Baujahr 1961 (II/11). Des Weiteren sind ein E-Piano Yamaha (in Oedt) und ein Klavier (in Grefrath) vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören ein Altenzentrum in Oedt und ein Kindergarten in Grefrath mit 25 Plätzen. Schulgottesdienste (ca. 33 im Jahr) sollen von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker mit gestaltet werden. Seit mehr als 50 Jahren besteht eine Kantorei (derzeit ca. 20 Mitglieder). Kleinere Konzerte sowie Taizé- und Kantatengottesdienste werden in den eigenen Kirchenräumen bzw. im Altenzentrum dargeboten. Zusätzlich werden größere Oratorien als Projekte (meist in den katholischen Kirchengebäuden) aufgeführt. Ein gutes ökumenisches Miteinander prägt die Arbeit im kirchenmusikalischen Bereich, die bisher nebenamtlich geleistet wurde. Die neu errichtete hauptamtliche B-Stelle soll schwerpunktmäßig der kirchenmusikalischen Arbeit, dem Organisten-dienst sowie dem Aufbau der musikalischen Arbeit im Kinder- und Jugendbereich dienen. Die Kirchengemeinde wünscht von der zukünftigen Kirchenmusikerin bzw. von dem zukünftigen Kirchenmusiker Begeisterung für Musik, die besonders auf Kinder und Jugendliche überspringt, die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sowie besonderer gemeind-

licher Veranstaltungen, einmal monatlich im Altenzentrum (ohne Beerdigungen und Trauungen), die Leitung der Kantorei, Aufbau eines Gospelchores, weitere Aktivitäten je nach Möglichkeit und Nachfrage. Ein Förderverein ‚Pro Musica Niederrhein e.V.‘ zur Unterstützung der Kirchenmusik ist vorhanden. Grefrath (16.000 E.) liegt im Naturschutzgebiet (Schwalm-Nette), hat eine gute verkehrstechnische Anbindung über die A40 und die A61 (die Städte Krefeld, Düsseldorf und Duisburg sind in 30 Minuten erreichbar) und verfügt über eine gute Infrastruktur im Bereich der Schulen und Kindergärten. Bei der Wohnungssuche wird die Gemeinde behilflich sein. Rückfragen: Annemarie Quick, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 21 58) 42 33. Bewerbungen erbitten wir bis zum 1. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath, An der Ev. Kirche 23, 47929 Grefrath.

#### Literaturhinweise:

**50 Jahre Evangelische Kirche Bad Münstereifel.** Festschrift, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel. Bad Münstereifel 2006, 90 S., Abb.

Wolfgang Sassenscheidt: **Gemeindechronik I und II der Evangelischen Kirchengemeinden Flammersheim und Bad Münstereifel (1837-2005).** Bad Münstereifel 2006, 106, VIII, 72, 5 S.

Sebastian Ristow: **Frühes Christentum im Rheinland.** Die Zeugnisse der archäologischen und historischen Quellen an Rhein, Maas und Mosel. Köln: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz; Münster: Aschendorff 2007, X, 450, 88 S., Abb. (Jahrbuch/Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz 2006) ISBN 978-3-86526-010-9

Wolfgang Motte: **Siegfried Walter Hermann 1903-1977.** Pfarrer in Wassenberg und Radevormwald. Hg.: Evangelischer Kirchenkreis Jülich. Jülich 2007, 26 S., Abb. (Materialien zur Geschichte des Kirchenkreises Jülich und seiner Gemeinden 2007,1)

**Karl Barth – Willem Adolf Visser 't Hooft.** Briefwechsel 1930-1968, einschließlich des Briefwechsels von Henriette Visser 't Hooft mit Karl Barth und Charlotte von Kirschbaum, hg. von Thomas Herwig. Zürich 2006, XXXI, 433 S. (Karl Barth Gesamtausgabe Band 43) ISBN 978-3-290-17386-9





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---